

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

232 (24.6.1904) Badischer Landtag. 108. öffentliche Sitzung der Zweiten
Kammer

Beilage zur „Karlsruher Zeitung“ Nr. 232.

Karlsruhe, 24. Juni 1904.

Badischer Landtag.

108. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Dienstag, den 21. Juni 1904.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch und Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch.

Präsident Dr. Günne: eröffnet die Sitzung kurz nach 1/5 Uhr Nachmittags.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, Ausgabe Titel IX: Kultus — Drucksache Nr. 13b — samt Nachtrag — Drucksache Nr. 10b, Seite 8 — und damit im Zusammenhang: Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Behner und Genossen, die Niederlassung männlicher Orden im Großherzogtum. Drucksache Nr. 4.

Abg. Musser: Die heutige Debatte war bis jetzt die interessanteste aller Kultusdebatten der letzten Landtage und hat bis zu dieser Stunde durch die sehr maßvolle Tonart ausgezeichnet, in der sie geführt wurde. Es ist ganz selbstverständlich, daß nachdem die Redner der Majoritätsparteien zu Wort gekommen sind, auch wir unsererseits die Gelegenheit ergreifen, den Standpunkt zu präzisieren, von dem aus wir die in Frage stehende Materie betrachten und behandeln. Was zunächst unsere Stellung zur Klosterfrage anlangt, so haben wir von jeher die Stellung zu dieser eingenommen, die unsere Grundsätze uns vorschrieben, eine Stellung, die sich stützte auf unsere demokratischen Prinzipien des gleichen Rechts für alle, der Gerechtigkeit, ohne Rücksicht darauf, wie der Einzelne als Einzelner sich zu den Klöstern stellt. Es will mir scheinen, als ob wir rascher zu einer Einigung in der Frage gelangen würden, wenn es in erster Reihe gelänge, die Frage richtig zu stellen. Es ist nicht die Frage, welche Stellung der Einzelne zu den Orden einnimmt, sondern welche Stellung der Staat einzunehmen hat und zwar zunächst aufgrund der gegebenen Gesetzgebung, die der Staat zur Richtschnur seines Handelns nehmen muß, solange sie so besteht, wie sie besteht. Der

Einzelne ergreife Partei, der Einzelne trete in den großen geistigen Kämpfen in die Schlachtreihe, auf die ihn seine eigene Ueberzeugung hinweist, der Staat aber sei parteilos, er lasse sich diese Kämpfe in voller Freiheit entfalten, er verhalte sich ihnen gegenüber wesentlich negativ. Der Staat hat erst dann zu reagieren, wenn die feindlichen Parteien in sein Gebiet eingreifen, d. h. wenn sie zu Kampfmitteln greifen, die er — und zwar allen ohne Unterschied der Person gegenüber — vom Standpunkt seiner Gesetzgebung als unerlaubt bezeichnen muß. Ich habe gesagt, der Staat hat sich auch in der vorliegenden Frage in erster Reihe nach seiner Gesetzgebung zu richten. Der Herr Minister hat bereits mit Recht darauf hingewiesen, daß der § 11 des Gesetzes, um dessen Anwendung es sich handelt, bestimmt, daß die Klöster nicht an und für sich verboten sind, sondern ihre Zulassung vom Ermessen der jeweiligen Regierung abhängt, daß also in Baden die Orden prinzipiell nicht verboten, sondern zugelassen sind. Der § 11 ist ein Teil des Gesetzes vom Jahre 1860, das die Aufgabe hatte, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu regulieren, er ist also auch aus dem geistigen Zusammenhange heraus zu interpretieren, in dem er zu der übrigen Materie des Gesetzes steht. Es ist auch leicht nachzuweisen, daß bei der Erlassung dieses Gesetzes ein grundsätzliches Verbot der Klöster nicht beabsichtigt war. Der Herr Minister glaubte dies aus dem Verhalten der Nationalliberalen bei Erlassung des Missionsverbots schließen zu dürfen. Ich weise darauf hin, daß schon in der Regierungsbegründung zu diesem Paragraphen ausdrücklich betont ist, daß es dem Grundsatz des § 7 des Gesetzes, der den Kirchen die freie und selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugesteht, entschieden widersprechen würde, wenn man bezüglich der Orden der Kirche eine größere Beschränkung auferlegen wollte, als seither geschehen ist. Worauf ich aber insbesondere Wert lege, ist, daß der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer, erstattet vom nationalliberalen Abg. Hildebrandt, mit aller Deutlichkeit darauf hinweist, daß es nicht zulässig sei, ein striktes Verbot der Klöster zu erlassen, weil dies in direktem Widerspruch zum Grundgedanken des Gesetzes stehe. Es ist wertvoll, im Auge zu behalten, daß schon damals die Minderheit der Kommission den Versuch machte, ein

Verbot der Klöster zu erwirken — diese Minderheit bestand nur aus Nationalliberalen — daß aber die Mehrheit sich dagegen aussprach, „weil einmal die Selbständigkeit der Kirchen anerkannt ist und denselben damit auch die Befugnis zustehen müsse, nach ihrem Ermessen die für geeignet gehaltenen kirchlichen Anstalten zu errichten“, mit dem Hinweis darauf, daß man mit einem derartigen Verbot sich mit dem ganzen Gesetz in Widerspruch setze. Die ganze Frage ist aber heute tatsächlich und rechtlich gelöst worden in dem Augenblick, in dem man das Missionsverbot aufgehoben hat. Durch ein Gesetz von 1872 ist bekanntlich die Missionsstätigkeit verboten worden. Es ist sehr interessant, sich an die Begründung zu erinnern, die die Regierung dieser Vorlage mit auf den Weg gegeben hat. Man sagte darin, die Orden bezweckten vornehmlich die Durchführung der Beschlüsse des vatikanischen Konzils, sie verbreiteten damit Lehren, die die Rechte des Staates in Frage stellten und den öffentlichen Frieden gefährden. Der Kommissionsbericht der Ersten Kammer, erstattet vom Abg. Herrmann, stellte sich ausdrücklich auf den Standpunkt, daß die Zulassung der Missionsstätigkeit im schreienden Widerspruch zu dem Verbot der Klöster stehe. Jolly hat in der Ersten Kammer ausdrücklich gesagt: das Gesetz will nicht bloß die Ordenshäuser, sondern die Ordensstätigkeit verbieten, denn wenn rings um das Land Klöster beständen, die von da aus ihre Mitglieder hereinsenden, so ist eben geschehen, was das Gesetz gerade will, daß nicht geschehe. Also gerade die Entfaltung der Ordensstätigkeit überhaupt wollte verhindert werden.

Nun ist das Missionsverbot 1894 aufgehoben worden. Von dort an also war die Ordensstätigkeit in Baden gesetzlich zulässig. Der Herr Minister hat uns heute früh mitgeteilt, daß seit jener Aufhebung des Verbots 838 Ordensgeistliche von 16 verschiedenen Orden in der Seelsorge tätig gewesen sind. Wir haben also ausrund eines Gesetzes bereits die von verschiedenen Seiten gefürchtete „Ueberschwemmung“ unseres Landes mit Ordensleuten. Wenn man das Verbot damit begründet hat, daß die Ordensgeistlichen die berufensten Vertreter der Lehren des vatikanischen Konzils seien, so darf ich jetzt schon daran erinnern, daß das Unfehlbarkeitsdogma im obligatorischen Religionsunterricht an den Staatsschulen gelehrt wird und gelehrt werden darf. Alle die Argumente, die man zur Begründung der Behauptung ins Feld führt, daß eine Erschütterung des Staates in seinen Fundamenten durch dieses Dogma verursacht werde, daß die Kultur in ihren Grundfesten erschüttert werde, alle diese Argumente können von denen, die sie für sich ig halten, heute nicht mehr nur gegen die Orden, sondern in gleicher Weise gegen die Weltgeistlichen geltend gemacht werden, wenn wir auf die vielsagende Tatsache hindeuten, daß alles, was man an der Ordensstätigkeit aussetzt, unbeanstandet in der Schule des Staates gelehrt werden kann, mit den Mitteln und der sonstigen Unterstützung des Staates. Ich meine, man sollte sich doch endlich mit der Tatsache befremden, daß eine Wesensverschiedenheit zwischen Ordensleuten und Weltklerikern nicht besteht (Beifall im Zentrum), daß die Ordensgeistlichen im selben Geist erzogen sind wie die Weltgeistlichen und im selben Geist wirken. Wenn Sie infolge der Aufhebung des Missionsverbotes zulassen müssen, daß tausente von Ordensleuten über die Grenze kommen und Wochen und Monate lang bei uns ihre Tätigkeit entfalten, dann ist die Frage in ihrer Bedeutung sehr zusammengeschrunpft. Es ist eigentlich nur noch die Frage, ob die Ordensgeistlichen, die jetzt im Pfarrhaus wohnen müssen, weniger gefährlich sind, als wenn sie in einem eigenen Haus Unterkunft finden. Wenn Jolly das

Missionsverbot damit begründet hat, daß er sagte, ohne Verbot der Mission haben wir, was wir nicht wollen, so war die Aufhebung des Verbots nichts anderes als die offizielle und gesetzliche Zulassung der Ordensstätigkeit. Darf man ferner von dem Staate verlangen, daß er gegen eine einzelne Erscheinung desselben Geistes und zudem mit untauglichen Mitteln zu Felde ziehen soll, den er in seiner Totalität an seinen staatlichen Schulen konserviert und protegirt?

Ich muß immer und immer wieder mit der Ihnen bekannten Nebenabsicht — Trennung von Staat und Kirche, insbesondere von Schule und Kirche — darauf hinweisen, daß die ganze Frage gründlicher und grundsätzlicher angefaßt werden muß, und es mir durchaus verfehlt erscheint, daß man soviel Kraft, die zu etwas besserem geschaffen wäre, verpufft in einem ganz unfruchtbaren Kampf, der im wesentlichen nur noch ein Kampf um eine Nebensache ist, darum, ob Ordenshäuser errichtet werden dürfen, wo die Ordensstätigkeit gesetzlich gestattet ist. Ich habe an einer andern Stelle einmal gesagt, lassen Sie die Kuttenleute in die Mäcke der Weltgeistlichen hineinschlupfen und lassen Sie die Weltgeistlichen Kutten tragen; es ist ganz dasselbe. Man wendet ein, es besteht der Unterschied, daß die Weltgeistlichen nicht durch das Gelübde des Gehorsams gegenüber ihren Oberen verpflichtet seien, und man mache einen Stoß in das Herz des modernen Rechtsstaates, wenn man einen Bettelorden zulasse, während doch sonst das Verbot des Bettelns bestehe. Diese Argumente sind nicht schlüssig; das Gelübde des unbedingten Gehorsams wird vom Staat nicht respektiert, die vollständige Aufhebung der Persönlichkeit gilt nach unserm Staatsgesetz nicht, und es handelt sich ferner nicht darum, daß die Mönche die Bettelfreiheit bekommen; wenn sie zugelassen sind, so haben sie sich den allgemeinen Staatsgesetzen ebenso zu unterwerfen wie jeder andere Staatsbürger; wer bettelt, wird bestraft, einerlei ob er die Kutte trägt oder den Rock des Handwerksburschen. Eben darum haben wir unsere Stellung dieser Frage gegenüber immer dahin präzisirt: wenn die Orden zugelassen werden, so haben sie sich den allgemeinen Staatsgesetzen in allen Richtungen zu unterwerfen. Sie fallen unter das allgemeine Vereinsgesetz. Es unterliegt nicht dem geringsten Bedenken, nötigenfalls gesetzlich zu bestimmen, daß das Vereinsgesetz im vollen Umfang auch auf die Orden Anwendung finden soll. Wenn ich so darauf hingewiesen habe, wie durch die Zulassung der Missionen die ganze Frage an ihrer wesentlichen Bedeutung verloren hat, daß wir tatsächlich in Baden bereits die Ordensstätigkeit haben, und der Geist, in welchem die Ordensleute lehren, der Geist ist, in welchem die Weltgeistlichen den Unterricht an der Staatsschule leiten, so wäre es nicht nötig, ein weiteres Argument zur Begründung unserer Anschauung in das Feld zu führen. Ich kann aber doch noch darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier tatsächlich um ein Ausnahmengesetz handelt. Wir haben in dem Gesetze vom Jahre 1860 auch Bestimmungen über die Bildung religiöser Vereine, wonach es erlaubt ist, daß Tausende sich zusammenschließen, um die Zwecke zu erstreben, die von den Ordensgeistlichen als erstrebenswert hingestellt werden, z. B. um Profelyten zu machen, oder um dem Protestantismus das Wasser abzugraben. Die Gesetzgebung hat keine Macht und kein Recht, dagegen aufzutreten. Lösen sich aber von den Tausenden 20 ab und tun sich zu einem Orden zusammen, dann dürfen sie das nicht mehr tun, was sie vorher tun durften, nur deshalb, weil sie einem Orden angehören,

und daran liegt das Ausnahmegesetzliche. Das allgemeine Recht verpönt gewisse gesetzlich fixierte Handlungen ohne Rücksicht auf die Person, von der sie ausgehen, das Ausnahmegesetz achtet bestimmte Personen ohne Rücksicht auf ihre Handlungen. Der moderne Staat, der die unbedingte Denk-, Glaubens- und Gewissensfreiheit proklamiert, hat auch die Konsequenz dieses seines Grundgedankens allen gegenüber gleichmäßig zu ziehen. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit liegt nicht schon dann vor, wenn es mir erlaubt ist, in der Stille meines Kämmerleins zu denken und zu glauben, was ich will, das wäre nur eine theoretische Freiheit, es muß vielmehr auch erlaubt sein, dieser Freiheit gemäß zu leben. Wer das seelische Bedürfnis empfindet, in der Zurückgezogenheit der Klostermauern sein Leben zu verbringen, dem muß es auch erlaubt sein, gleichviel ob wir den frommen Egoismus verstehen und billigen, der darin liegt, wenn man sich so auf sich selbst zurückzieht, statt seine Kräfte in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. In politischen Dingen gilt die Majorität, in Gewissenssachen muß auch die Minorität die gleichen Rechte haben wie die Majorität, insbesondere das Recht des Vollgenusses der Persönlichkeitsrechte. Es war auch die Rede von der Störung des konfessionellen Friedens; ein viel gebrauchtes und viel mißbrauchtes Wort. Unsere Strafgesetzgebung kennt keine Uebertretung, die sich gegen den konfessionellen Frieden richtet, ist doch eine Störung des öffentlichen Friedens auch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen mit Strafe bedroht. Denken Sie sich doch einmal die Konsequenzen, die aus dem Zustand erwachsen müßten, wenn die Störung des konfessionellen Friedens für jeden verboten würde. Wo ist der Normalmensch, der im einzelnen Falle in der Lage ist, mit der Ruhe und Objektivität des über den Dingen stehenden Menschen zu sagen, hier liegt eine unerlaubte Störung des konfessionellen Friedens vor? Soll die religiöse Brüderliebe einer lippenfrommen Betschwester im Stande sein, demjenigen den staatlichen Schutz für die freie Meinungsäußerung zu entziehen, der in tiefstem Ringen nach Wahrheit eine Kundgebung erläßt, durch die jene Betschwester in ihrem religiösen Frieden sich bedroht fühlt? Sollen wir die Hand dazu bieten, daß der liberale Protestantismus in der Entfaltung seines Wesens gehindert wird, weil die Kundgebung seiner Forderungen die orthodoxe Schule in ihrer Ruhe stört? Wenn wir dazu übergingen, den Schwerpunkt auf die Störung des konfessionellen Friedens zu legen, dann würden wir der Wissenschaft den denkbar schlechtesten Dienst erweisen. Wollen wir, daß der Staat der Wissenschaft, die doch Gesamtgut aller Gebildeten sein soll, ein Grenzgebiet steckt, über die sie nicht hinausgreifen darf, daß er ihr die Publikation ihrer Forschungsergebnisse untersagt, weil durch diese der „konfessionelle Friede“ gestört werden könnte? Wir müssen die Menschheit dahin erziehen, daß sie imstande ist, die großen Geisteskämpfe vor sich ausgetragen zu sehen, ohne darin eine Störung des konfessionellen Friedens zu sehen. Keine große geistige Vortwärtbewegung der Menschheit war und ist möglich ohne Eingriffe in liebgewordene Anschauungen, weil jeder, gegen dessen Anschauungen sie sich richtet, dieses als einen Eingriff in seine angeblich „wohlverordneten Rechte“ auf Fortbestand des Seiherigen ansieht. Ein Bedenken ist noch die Frage der Ansammlung des Vermögens in toter Hand. Ich habe bereits vorhin darauf hingewiesen, daß auch diese Gefahr zu sehr übertrieben wird. Wir sind heute nicht mehr in den Zeiten, wo die Leute im allgemeinen geneigt waren, große Summen für Kirchenzwecke auszugeben; wenn man es ermöglichen könnte, in die Seele so vieler Kirchensteuerzahler hineinzuschauen,

so könnte man sehen, mit welchem Unwillen sie ihre Kirchensteuerverpflichtung erfüllen, und dann hätte man einen Maßstab für die Beurteilung der Gefahr, die man immer in der Unterstellung erblickt, daß die Leute ungeheure Vermögen in den Schoß der Kirche werfen würden. Man muß doch bedenken, daß es im Mittelalter nicht rein religiöse Gründe waren, welche den großen Schenkungen an die Kirche zu Grunde lagen, vielmehr war es vielfach die rein wirtschaftliche Spekulation, daß die Leute in den Zeiten des Lehnswesens sich den Schutz des mächtigen Klosters als Lehnsheeren mit der Hingabe ihres Vermögens oder eines Teils desselben erkaufen, ein Moment, das bei den heutigen staatlichen Verhältnissen nicht mehr in Betracht kommt. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß wir heute schon gesetzliche Bestimmungen haben, die den Vermögenserwerb in toter Hand und insbesondere der Orden sehr erschweren. Ich verweise auf Artikel 87 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Artikel 8 des badiischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und erkläre wiederholt, daß wir die Erlassung eines allgemeinen Gesetzes befürworten, das eine übermäßige Ansammlung von Vermögen in jeder toten Hand verhindert. Bei dem ernststen Willen, etwas Positives zu schaffen, müßte auch ein Weg gefunden werden. Nach Maßgabe des Gesetzes vom Jahre 1860 und im Hinblick auf die Tatsache, daß dieses Gesetz gerade in das diskretionäre Ermessen der jeweiligen Regierung die „gefährliche“ Macht legt, Klöster in beliebiger Zahl zuzulassen, sollten wir der Frage näher treten, ob wir in der Handhabung der ganzen Materie auf dem richtigen Wege sind. Wie will man der Regierung Vorwürfe machen, wenn sie etwas tut, was der Gesetzgeber selbst gewollt hat? Die Regierung zieht nur die Konsequenzen aus dem Standpunkt der Gesetzgebung.

Uebrigens, wenn auf der einen Seite — von dem Abg. Fehrenbach — erklärt wird: wir denken nicht daran, Baden mit Klöstern zu überschwemmen, wir sind bescheiden in unseren Ansprüchen und sind mit dem einen oder anderen Kloster zufrieden, auf der anderen Seite aber Bedenken geäußert werden, der Regierung hier freie Hand zu lassen, weil man die Überschwemmung mit Klöstern fürchtet, so legt doch dies alles die Frage nahe, ob nicht die beiden Majoritätsparteien nicht endlich die Frage im Wege des Kompromisses zu erledigen, Gelegenheit nehmen sollten. Wir Demokraten machen von uns aus einen solchen Vorschlag nicht, da wir in der Frage auf einem ganz anderen Standpunkt stehen, aber die Mehrheitsparteien könnten den Weg der Verständigung finden. Schaffen Sie doch den § 11 ab, nehmen Sie doch der Regierung, zu der Sie nicht das Vertrauen haben, daß sie ihn richtig handhaben wird, diese Waffe aus der Hand und legen Sie das Recht, Klöster zuzulassen, in die Hand der Gesetzgebung! Bringen Sie doch einen Initiativantrag auf Zulassung eines oder zweier Klöster ein! Wenn Sie sich in dieser Weise einigen, so werden Sie damit dem Lande einen großen Dienst erweisen. Denn es ist außerordentlich bedauerlich und bedenklich, daß wir jeden Landtag diese unfruchtbare Klosterdebatte vornehmen müssen, während auf diese Weise — durch gesetzliche Regelung — ein Boden gefunden würde, der die Materie für absehbare Zeit regelt und der Großen Regierung das Odium abnehmen würde, das ihr der § 11 auferlegt. Denn macht die Regierung von dem Rechte, das ihr der § 11 einräumt, Gebrauch, so wird sie von der einen Seite getadelt, macht sie nicht Gebrauch, so findet sie den Tadel der anderen Seite. Was soll also eigentlich die Regierung machen? Es ist eine gewisse Anomalie, eine Ungeundheit der Zustände, daß

eine Frage, der eine so große Bedeutung zugelegt wird, nicht einfach durch Gesetz geregelt und endlich einmal ein gesetzliches *accomplis* für längere Zeit geschaffen wird. Das beste Mittel zur Verhütung von Schäden bleibt nach wie vor eine gründliche Volkserziehung, eine gründliche Durchbildung des Volkes. Von innen heraus müssen die Vorstellungskreise aufgelöst werden, aus denen die Neigung zu den Orden herauswächst. Verschaffen Sie durch eine rationelle Erziehung dem Volke die Kraft, von sich aus alle vernunftwidrigen Zumutungen abzulehnen, woher sie auch kommen. Sorgen Sie dafür, ein richtig erzogenes Volk zu bekommen; dieses wird immun sein gegen viele geistige Krankheitsbazillen, die in der Seele eingebildeter oder mißbildeter Menschen eine sichere Brutstätte haben und die geistige und sittliche Ausreifung der Menschheit verhindern. Dieser Pflicht des Staates aber, die geistige und sittliche Bildung des Volkes selbst in die Hand zu nehmen, kann der Staat bei seinem heutigen Verhältnis zur Kirche nicht genügen.

Mit einigen Worten muß ich sodann unsere Stellung zu dem § 2 des Jesuitengesetzes darlegen. Sie werden es begreiflich finden bei unserem demokratischen Standpunkt, daß wir die Aufhebung dieses Paragraphen durchaus billigen. Wenn man sich über etwas wundern könnte und gegen etwas protestieren wollte und dürfte, so wäre es nicht das, daß man das Verbot des § 2 aufgehoben, sondern daß man von ihm nie Gebrauch gemacht hat. Das Gesetz stammt aus dem Jahre 1872; bis zum Jahre 1904 ist aber die dem Bundesrat eingeräumte Befugnis von diesem niemals angewendet worden. Warum hat man dagegen nicht protestiert, daß man ein Gesetz schuf, das seine Existenzberechtigung nicht dokumentieren, nie in Wirkung treten konnte? Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß eine Reihe von nationalliberalen Politikern in führender Rolle — und ich habe mich gefreut, als ich es gehört habe — von Bennigsen, Marquardsen, Lasker und Bähr bis zu Bassermann und den Kollegen des Landtags, die zugleich Reichstagsmitglieder sind, den Anträgen auf Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes zugestimmt haben, und daß der Reichstag wiederholt mit großer Majorität die Aufhebung auch beschlossen hat. Ich stehe zwar nicht auf dem Standpunkt des Abg. Fehrenbach, der gemeint hat, die Aufhebung lasse sich schon aus Rücksichten auf die numerische Stärke der Zentrumsparthei begründen. Ich würde es im Gegenteil bedauern, wenn eine Regierung aus derlei Rücksichten auf irgend eine Partei sich dazu verstehen könnte, die Klinte der Gesetzgebung so oder so in die Hand zu nehmen. Wohl aber ist die Regierung verpflichtet, Rücksicht auf die Stimme der Volksvertretung zu nehmen, und wenn nun der Reichstag mehrmals mit großer Majorität die Aufhebung des § 2 verlangt hat, so haben wir kein Recht, den verbündeten Regierungen Vorwürfe zu machen, wenn sie die konstitutionellen Konsequenzen ziehen, d. h. den Beschluß respektieren. Der gegenteilige Standpunkt würde zu Bedenken führen. Er würde den Regierungen eine Waffe in die Hand geben, die unter Umständen gegen uns selbst gezogen werden könnte. Der Politiker muß große allgemeine Gesichtspunkte im Auge behalten, sich von Grundsätzen leiten lassen, die auch morgen noch gelten. Ich möchte nun fragen, was ist eigentlich der Jesuitismus? Es muß doch endlich einmal in aller Offenheit und Schärfe gesagt werden: der Jesuitismus ist gar nichts anderes als der offizielle moderne Katholizismus und der offizielle moderne Katholizismus ist nichts anderes als der Jesuitismus. Bei Beratung des Jesuitengesetzes im Jahre 1872 hat der Domkapitular und Reichstagsabgeordnete

Dr. Musang, der es wissen muß, ausdrücklich gesagt, daß er und überhaupt die Katholiken so denken wie die Jesuiten, und daß für die Erziehung der katholischen Geistlichkeit keine andere Moraltheologie bestehe wie die der Jesuiten.

Peter Reichensperger hat die beiden Begriffe katholisch und jesuitisch direkt miteinander identifiziert. Wohin kommen wir denn, wenn wir auf der einen Seite ein Verbot festhalten, das bestimmt, daß je nach Anordnung des Bundesrats der eine oder andere Jesuit nur da oder dort im Reich wohnen darf, während wir den Geist des Jesuitismus in unseren Schulen hegen, während in diesem Geist die Weltkleriker erzogen werden und wirken, während sie diesen Geist hineinfekten in das Herz unserer Kinder, an den staatlichen Schulen, mit der ideellen und materiellen Unterstützung des Staates? Der Staat selbst ist es, der an seiner eigenen Schule den Jesuitismus groß zieht und ihm seine ideelle und materielle Unterstützung gewährt. Sie werden begreifen, wenn ich zu der Ansicht gelange, daß man dieser großen Frage anders gegenüber treten muß, und daß ich auf eine kurze Begründung des demokratischen Standpunktes der Trennung zwischen Staat und Kirche übergehe. Ich kann es selbstverständlich nicht so erschöpfend tun, wie ich möchte und sollte, wenn ich dies außerordentlich weit ausschauende und auf die verschiedensten Gebiete übergreifende Problem auch nur einigermaßen in allgemeinen Umrissen zeichnen wollte. Ich muß damit rechnen, daß ich im Landtag bin, diese Frage heute und morgen noch nicht spruchreif ist, und ich Ihre Geduld viel zu weit in Anspruch nehmen müßte, wenn ich in dem jetzigen Stadium der Verhandlungen das Problem so umfassend begründen wollte, wie es eigentlich geschehen sollte. Ich habe mir bei mancher Gelegenheit Zurückhaltung auferlegt und geschwiegen in der Absicht, hier das Notwendigste zur Begründung unseres Standpunktes zu sagen.

Der moderne Staat ruht auf der Denk- und Gewissensfreiheit. Dies ist sein wesentliches Kriterium. Ohne diese grundlegende Weltanschauung existiert ein moderner Staat nicht. Freiheit der Bewegung braucht der Staat. Die katholische Kirche, die Orthodoxy aller Orts, kennt nicht diese Freiheit der Bewegung. Sie will nicht dem allgemeinen Entwicklungsgefes unterworfen sein, nicht wie der Staat neue Ideen aufnehmen, sie will ewig und unverändert dieselbe geistige und geistliche Größe bleiben, die sie von jeher gewesen ist. Sie lehnt jede Aenderung ihres Wesensbestandes grundsätzlich ab. Hier Bewegung, dort Stillstand, hier Freiheit, dort Autorität. Ich weiß sehr wohl, daß man von der Verweltlichung der Schule eine Entfittlichung unseres Volkes befürchtet und deshalb glaubt, festhalten zu sollen, was historisch eine Berechtigung hatte, vom Standpunkt des modernen Staats aus aber nicht mehr zusammengehört und auf die Dauer nicht zusammen bleiben kann. Keine Furcht ist unbegründeter als die. Wir wissen genau, daß kein Volk existieren kann ohne die Sittlichkeit seiner Bürger, daß der Staat seine Fundamente unterwühlt, der die Hand dazu bietet, daß die Jugend ohne sittliche Unterweisung aufwächst. Wir stehen auf dem Standpunkt, und ich kann es jederzeit beweisen, daß die Sittlichkeit nicht allein und ausschließlich auf dem Konfessionalismus aufgebaut werden kann und darf. Es ist sehr wohl möglich und notwendig, an den staatlichen Schulen einen obligatorischen Unterricht einzuführen, der als Moralunterricht auf menschlich natürlicher Grundlage bezeichnet werden kann. Die Regelung der Beziehung des Einzelnen zum Jenseits ist Sache des Einzelnen, nicht des Staats. Der Staat hat kein Recht und keine Pflicht, sich in dieses zarte

Gebiet ureigenster Freiheit einzumischen. Das muß jedem Einzelnen überlassen bleiben. An dem sittlichen Handeln seiner Bürger dagegen, dieser Voraussetzung seines eigenen Bestandes, ist der Staat auf das intimste interessiert. Die konfessionelle Unterweisung in dem, was der Einzelne glauben soll, möge den Kirchen überlassen bleiben, die alles das lehren können, was sie für gut finden, während an der staatlichen Schule der Konfessionalismus gar keinen Platz hat und haben darf. Warum soll der moderne Staat die Hand dazu bieten, daß gewisse Weltanschauungen und nur sie mit Ausschluß aller andern in die Seelen der Kinder eingesenkt werden? Warum nur diese Weltanschauungen, warum eine Privilegierung gewisser einzelner Kirchen? Mit welchem Recht kann der moderne Staat der Denk- und Gewissensfreiheit sagen: Ihr und nur Ihr seid der Hort wahrer Sittlichkeit, und außerhalb Euch giebt es nichts? Kann der Staat überhaupt die Verantwortung für das übernehmen, was von den Kirchen gelehrt wird? Religion ist mit Bezug auf den Unterricht alles, was die Kirchen dafür erklären, alles dies, aber auch nur dies. Religion ist an der Schule Konfession. Was alles darunter subsumiert werden kann, brauche ich Ihnen nicht weiter auseinander zu setzen. Der Staat verletzt aber auch seine Neutralitätspflicht, wenn er ideell und materiell gerade diese Weltanschauungen unterstützt und sie im Konkurrenzkampf mit andern von vornherein begünstigt. Was wissen unsere mittleren und höheren Schüler vom Buddhismus, von Konfuzius, Zoroaster, was erfahren sie davon? Nichts — es sind nur die bestimmten privilegierten Weltanschauungen, die von Staatswegen patronisiert sind, obgleich der Staat kein Recht hat, Partei zu ergreifen für bestimmte Weltanschauungen gegen alle andern, kein Recht vorzuschreiben, ob und in welcher Richtung der Einzelne seine Beziehungen zum Jenseits regeln will. Wer die Jugend hat, hat die Zukunft. Wenn bestimmte Anschauungen der Jugend eingeprägt werden, dann werden sie zu angeborenen Ideen, und man hat nicht das Recht, die Hände über dem Kopfe zusammen zu schlagen, wenn die Erziehung später Früchte zeitigt, die bitter schmecken. Man muß dann zugehen: es sind Früchte gewachsen an dem Erziehungsbaum, den der Staat selbst an den staatlichen Schulen pflügt und hegt. Aber nicht bloß das. Der Staat kümmert sich nicht bloß um die Unterweisung der Einzelnen im Glauben, er verletzt nicht bloß seine Neutralitätspflicht, der Staat patronisiert Weltanschauungen, die in mehr als einem Punkt in direktem Gegensatz zu seinen eigenen, zu den Grundlagen des modernen Staats stehen. Fürchten Sie nicht einen Exkurs auf das theologische Gebiet. Fürchten Sie nicht, daß es mir jemals in den Sinn kommen könnte, jemanden in seiner religiösen Ueberzeugung kränken zu wollen. Ich habe einen zu großen persönlichen Respekt vor jeder Ueberzeugung, auch wenn ich sie nicht teile. Ich will nur kurz die Tatsache feststellen, daß eine große innere Gegensätzlichkeit besteht zwischen dem modernen Staat und dem Konfessionalismus, und daß es ein Ding der Unmöglichkeit sein sollte, daß an den Schulen dieses Staats die Kirche einen Geist pflanzt, der seinen Grundlagen direkt widerspricht. Die Kirchen sollen außerhalb der staatlichen Schule Religionschulen gründen und sich in diesen wie überhaupt in voller Freiheit bewegen. Ich bin nicht, wie man mir von kirchlicher Seite gerne nachsagt, ein Kulturkämpfer in dem seitherigen Sinn, denn es fällt mir garnicht ein, das Gebiet zu beschränken, auf dem die Kirche ihre volle Freiheit entfalten kann. Ich habe nichts dagegen, wenn jemand in seinem Garten spazieren geht und dort die Blumen pflückt, die ihm gehören, ich kann ihm aber verbieten, daß er es in meinem

Garten tut, und mit einem solchen Verbot greife ich nicht in seine Rechtsphäre ein, sondern ich wehre ihn nur von der meinigen ab. Mein Standpunkt ist der, daß mehr als eine Lehre der Kirche mit den Grundprinzipien und Zwecken des modernen Staats in direktem Gegensatz steht und deshalb von der staatlichen Schule fern zu halten ist.

Der Abg. Zehnter hat bei einem früheren Anlaß die Behauptung aufgestellt, daß auch die Kirche die volle Freiheit des Denkens wolle, und der Abg. Fehrenbach hat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt. Nun habe ich einen zu großen Respekt vor der Person des Abg. Zehnter und des Abg. Fehrenbach, als daß ich mir nur im Entfernten einfallen ließe, daran zu zweifeln, daß, wenn sie etwas derartiges sagen, dies nicht ihre Meinung sei. Aber es ist eben nur ihre private Ansicht. Es handelt sich aber darum nicht, ob diese beiden Herren dieser Meinung sind, sondern ob sie dabei auch die Lehre und die Weltanschauung ihrer Kirche vertreten, und das müssen wir mit aller Entschiedenheit verneinen. (Abg. Fröhlich: Sehr richtig!) Ich will diese Behauptung nur aufstellen, ohne heute Beweise anzutreten, ich erbitte mich aber, zu jeder Zeit und überall auch hier im Landtag sofort in aller Öffentlichkeit den Beweis zu erbringen, daß es den Grundprinzipien der katholischen Kirche durchaus widerspricht, die Denk-, Gewissens- und Kulturfreiheit anzuerkennen. Ich könnte eine Reihe von offiziellen Kundgebungen anführen, und ich bin bereit, dies zu tun. Es ist für uns, die wir auf einem entgegengesetzten, auf einem freien Standpunkt stehen, manches in kirchlichen Forderungen verständlich, wenn man die Grundgedanken kennt, von denen die uns fremde und entgegengesetzte Weltanschauung getragen ist. Ich will heute und an dieser Stelle gegen diese Weltanschauung nicht polemisieren; wir haben im Landtage nicht philosophische und theologische Wortfragen auszutragen, sondern die Gegensätzlichkeit der Grundanschauungen des modernen Staates und der katholischen Kirche, der Orthodoxie überhaupt, nur als eines der Argumente in die Rechnung einzustellen, aus deren Fazit ich den Schluß ziehe, daß die seitherige Verbindung zwischen Staat und Kirche unmöglich ist. Die Kirche lehnt prinzipiell und kategorisch die Denk- und Gewissensfreiheit nicht bloß ab, sie geht sogar von der Ansicht aus, daß sie selbst und die weltliche Macht durch gesetzliche Strafen diejenigen zu züchtigen habe, die sich gegen die Lehren der Kirche aussprechen. Ich will nur hinweisen auf den Satz 24 des Syllabus und den Kanon 12 der dogmatischen Konstitution über den katholischen Glauben aus der 3. öffentlichen Sitzung des vatikanischen Konzils vom 24. April 1870 und die Enzyklika Pius IX. vom 8. Dezember 1901. Das ist eine uns fremde Weltanschauung, und Sie werden mir zugeben, daß es etwas anderes ist, ob diese Weltanschauung ihre Betätigung in der freien Öffentlichkeit sucht, oder in der Religionschule außerhalb der staatlichen Schule, oder ob sie in den Schulen des modernen Staates gelehrt und eingeprägt werden kann. Dann ist es auch begreiflich, daß ein de Luca die ungeheuerliche Behauptung aufstellen kann, daß der Staat sogar mit Todesstrafe gegen die Andersgläubigen vorgehen solle. De Luca hat eben einfach die Konsequenzen gezogen aus den Sätzen, in denen die programmatische Zusammenstellung der kirchlichen Weltanschauung formuliert ist. De Luca ist auch keine obsture Person, wie der Abg. Zehnter anzunehmen scheint, als er behauptete, de Luca habe „haarsträubendes“ Zeug geschrieben; ich kann nur darauf hinweisen, daß kein geringerer als Papst Leo XIII. selbst diesem de

Lucca beziehungsweise dessen Prälektionen in einem Breve vom 18. Oktober 1898 ein ganz anderes Zeugnis ausgestellt hat, daß er nämlich des Papstes Erwartung vollständig entsprochen habe, denn „was das Recht und die Vollmacht der Kirche sei, das gründlich zu wissen, sei nicht bloß Recht des Klerus, sondern Aller. Dazu seien de Luccas Bücher recht geeignet.“ (Abg. Zehnter dazwischenrufend: Aber die fragliche Schrift ist später!) Sie irren sich, das lobende Zeugnis des Papstes bezieht sich gerade auf die Prälektionen, in denen von den Strafen die Rede ist und als solche aufgeführt werden: Geldstrafe, Kerker, Einsperrung in ein strenges Kloster, Geißelung, Verbannung und Güterkonfiskation. Ich sollte doch gewiß auf Zustimmung auch von jener Seite hoffen, wenn ich sage, es ist doch nur ein Verlangen der allergewöhnlichsten Gerechtigkeit, daß an der Staatschule nichts gelehrt werden soll, was den Staatsgesetzen zuwider läuft. Ich weise aber darauf hin, daß es gerade hinsichtlich der Ehegesetzgebung nicht richtig ist, was der Abg. Zehnter seinerzeit gesagt hat, daß man diese Gesetzgebung des Staates jetzt hinnehme und den heutigen Zustand als einen „legalen“ anerkenne. Ich würde sonst hier auf diese Frage nicht eingehen, aber ich muß es tun, weil alles das, was von kirchlicher Seite über die staatliche Ehegesetzgebung gesagt werden kann und gesagt worden ist, an der staatlichen Schule denjenigen gelehrt wird, von denen der Staat verlangen muß, daß sie als spätere Staatsbürger seine Gesetzgebung, also auch seine Ehegesetzgebung respektieren. Ich habe seinerzeit gemeint, daß es eine Entgleisung des Theologieprofessors Hollweck sei, wenn er die Zivilehe ein Konkubinat nennt. Ich habe eine Polemik gegen den Herrn gehabt und habe im Verlauf derselben die Ueberzeugung bekommen, daß er wenigstens mit der Behauptung Recht hatte, daß tatsächlich nach der Lehre der katholischen Kirche die Zivilehe nur ein Konkubinat ist. Professor Heiner in Freiburg schreibt in seinem Grundriß des katholischen Kirchenrechts aus dem Jahre 1900:

„Nach den unumstößlichen kirchlichen Prinzipien ist das irreligiöse und glaubensschädliche Institut der sogenannten Zivilehe zu beurteilen.“ „Die Zwangszivilehe“ — und diese ist heute gesetzlich festgelegt — „ist als der stärkste Eingriff in die geheiligten Rechte der Kirche zu verurteilen.“ So sagt Pius IX. in einer Allocution: „Kein Katholik kann darüber in Unwissenheit sein, daß die Ehe in Wahrheit und Wirklichkeit eines der sieben Sakramente ist, und daß deshalb jede andere Verbindung zwischen Mann und Weib unter Christen, die nicht Sakrament ist, mag sie auch noch so sehr nach Zivilgesetzen geschlossen sein, an sich nichts anderes ist, als ein schändliches und fluchwürdiges Konkubinat.“ Ebenso scharf verurteilt Leo XIII. die Zwangszivilehe und nennt die so geschlossene Ehe ein „legales Konkubinat“. Heiner fährt dann fort: „Wer sich mit der Zivilehe begnügt, ist als ein im Konkubinat Lebender der Losprechung im Beichtstuhl nicht würdig und fähig.“ „Die Nupturienten müssen die Zivilehe als reine Formalität betrachten, nicht aber als wahre Ehe. Würde letzteres doch geschehen, d. h. hätten die betreffenden Personen die Intention gehabt, ein wirkliches matrimonium zu schließen, so wäre die Ehe schwer sündhaft.“ So wird die staatliche Ehe charakterisiert, und in diesem Geiste kann im Religionsunterricht an der Schule des Staates dessen Gesetzgebung behandelt werden. Solche Lehren über sich selbst läßt der Staat an seinen eigenen Schulen über sich selbst lehren. Wie sollen die so erzogenen Kinder im späteren Leben Achtung vor den Gesetzen des Staates bezeugen? Wie werden Kinder über ihre eigenen Eltern urteilen, wenn diese das furchtbare Verbrechen begangen

haben, sich mit einem Eheabschluß zu begnügen, den der Staat als vollgiltig, als durchaus moralisch — denn sonst müßte er auch eine kirchliche Trauung vorschreiben — ansieht? Zu welchen Gesinnungen, zu welchem konfessionellen Chauvinismus muß eine solche Erziehung führen? Ist ein solcher Zustand erträglich, ist er fütlich? Und einen solchen Zustand wollen Sie konservieren?

In gleicher Weise sprach sich Professor Hollweck in seinem mit bischöflicher Approbation im Jahre 1900 erschienenen Buch aus, in dem er jagt:

„Die Zivilehe ist eine Erniedrigung der Ehe, eine Profanation der Familie, ein Institut, das vom sittlichen und religiösen Bewußtsein des Volkes verabscheut wird.“ „Die Katholiken können die Gesetze, welche sich auf die Ehe selbst beziehen, nicht als im Gewissen verpflichtend ansehen, wenn sie sich ihnen auch schweigend unterwerfen. . . . Vor Gott der Kirche sei die Zivilehe wesentlich Nichtehe, eine fortdauernde Sünde.“ . . . „Die Katholiken sollen darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie in gar keinem Fall bei der Erklärung vor dem Standesbeamten den inneren ernstesten Willen haben dürfen, jetzt eine Ehe zu schließen. Sie können nur ganz äußerlich, als reine Zeremonie, die vor Gott und dem Gewissen nichts zu bedeuten hat die geforderte Erklärung abgeben. Denn würden sie mit dem äußerlich erklärten Willen den innern wirklichen Willen verbinden . . . so begingen sie ein Sakrileg.“

Die in einer Zivilehe Lebenden verfallen der kirchlichen Strafe; sie können und sollen im Falle hartnäckiger Weigerung exkommuniziert werden — sie sind ausgeschlossen vom Empfang der heiligen Sakramente — ihre Kinder werden in der Matrifel als illegitim vorgetragen.“

Nach dem Gesetz müssen die Verlobten vor dem Standesbeamten eine ernstliche Erklärung abgeben, die ihrem inneren ernstesten Willen entspricht, nicht widerspricht. Wer in Worten etwas erklärt, von dem er innerlich das Gegenteil will, der heuchelt. Und zu welcher unwürdigen Stellung wird der Standesbeamte, der Vertreter des Staates, degradiert, wenn er als Figur in einer unwürdigen Komödie, einer widerwärtigen Farce, degradiert wird! Die Herabwürdigung seiner Gesetzgebung und seiner selbst müßte sich der Staat im Interesse seiner eigenen Würde verbitten, und der Standesbeamte müßte das Recht haben, Leute, die den feierlichen und ernstesten Akt der Eheverbindung zu einer Possen machen wollen, die Türe zu weisen. (Abg. Zehnter: Was sollen sie denn dann machen?) Sie sollen sich einfach den Gesetzen des Staates fügen (Zurufe beim Zentrum: Das tun sie ja! Glocke der Präsidenden. Präsident Dr. Günner bittet das Haus, die Unterbrechungen zu unterlassen, und den Redner, auf Unterbrechungen nicht einzugehen.) Wenn Sie sagen, sie tun äußerlich es ja, aber innerlich wollen sie es nicht, so habe ich dafür kein Verständnis. Es fehlt mir dann das Verständnis für eine solche Sittlichkeit. Sie sehen also, wie recht ich hatte, wenn ich behauptete, daß zwischen Staat und Kirche große innere Gegensätze bestehen, und der Staat es deshalb sich schuldig ist, dafür zu sorgen, daß nicht mit seiner ideellen und seiner materiellen Hilfe solche Dinge in der Schule gelehrt werden.

Es ist gesagt worden, ob wir seitens der Orthodoxie Freiheit des Denkens u. c. zu erwarten hätten. Es wurde bereits auf den Antrag des Zentrums vom Jahre 1895 hingewiesen; dieser ist lediglich eine Konsequenz der kirchlichen Grundanschauungen. Man hat in diesem Antrag verlangt, daß mit Geldstrafe bis zu 600 Mark

oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft wird, wer öffentlich oder vor mehreren Personen oder durch Druck und Bild das Dasein Gottes, die Unsterblichkeit der Menschenseele, den religiösen oder sittlichen Charakter der Ehe oder Familie angreift oder leugnet. Also nicht in beschimpfender Form braucht es geschehen zu sein. Dafür ist § 166 des R.-St.-G.-B. da. Wenn dieser Antrag Gesetz geworden wäre, so hätten wir den Zustand, daß ein Mann, der in ernstem reinem Streben zur Ueberzeugung kommt, daß ein persönlicher Gott nicht existiert, oder daß seine Existenz wenigstens zweifelhaft ist, und diese Ueberzeugung auch ausspricht, nicht belehrt oder befehrt, sondern bestraft werden kann. Und dies im Zeitalter der Denk-, Glaubens- und Gewissensfreiheit. Und nicht nur auf das Leugnen, sondern schon auf „Angriffe“ stehen die Strafen! Ich bin sehr im Zweifel, ob nicht auch der Kollege Zehnter diesem Paragraphen zum Opfer gefallen wäre, wenn er öffentlich ausgesprochen hätte, was er kürzlich mit solcher Offenheit, aber durchaus richtig gesagt hat: Die Existenz eines persönlichen Gottes ist nicht bewiesen, kann nicht bewiesen werden und ist noch niemals bewiesen worden. Mit diesem Satze, der in seinen Konsequenzen außerordentlich weit greift, liegt doch auf der Hand, daß damit auch die Offenbarung Gottes und die Gottheit Christi als nicht bewiesen gilt, und die biblischen Aussprüche Christi nicht als Gottesbeweise angesehen werden — zieht man den päpstlichen Bann auf sich, den dieser über einen solchen Ausspruch verhängt. Sie (zum Zentrum) müssen eigentlich weit von einander abrücken, denn Sie haben den betr. Satz Zehnters gebilligt und sind damit dem Bann verfallen. (Große Heiterkeit.)

Nun werden Sie allerdings entgegenhalten: ja aber wenn wir nicht den Religionsunterricht an der staatlichen Schule haben, wird es dann nicht geschehen, daß eine gott- und sittenlose Jugend heranwächst, wird der Profanunterricht nicht etwa zu Erzeugen treiben, wenn er nicht mehr die Korrektur durch den Religionslehrer erfährt? Gerade auch, um den Profanunterricht zu dem zu machen, was er sein soll, nämlich zu einem Unterricht, in dem die Jugend erfährt, was ein moderner Mensch wissen soll und kann, halte ich die Loslösung des Konfessionalismus von der Schule für eine dringende Notwendigkeit. Der Abg. Fehrenbach hat kürzlich mit Recht gesagt: Die Schule soll nicht nur Unterricht, sie soll auch Erziehungsanstalt sein. Gewiß, aber wer hat den wesentlichsten Teil der Erziehung an der staatlichen Schule in der Hand? Der profane Unterricht wird nicht konfessionell erteilt, wenn er sich auch abhängig fühlt von der Rücksicht auf die Konfession, dagegen die Erziehung, sie ist nicht simultan, sondern konfessionell getrennt. Wenn die Schule ihre Aufgabe, Erziehungs- und Unterrichtsanstalt zu sein, erfüllen, eine Simultan- schule im wahren Sinn sein soll, darf nicht nur der Unterricht, sondern es muß auch die Erziehung simultan sein. Nehmen sie von dem Standpunkt der jetzigen Gesetzgebung und der realen Verhältnisse einmal an, daß in der Litteraturstunde Lessings Nathan behandelt wird. Ist es möglich, ihn zu behandeln, wie es sich gehört, wenn man lediglich die ästhetische Seite ins Auge faßt? Was würde geschehen, wenn ein Lehrer wagte, tiefer in den Grundgedanken hineinzugreifen und den Schülern diesen darzulegen? Ich erinnere Sie an den naturwissenschaftlichen Unterricht. Im Religionsunterricht hat der Lehrer die volle Freiheit, über den Darwinismus u. s. w. in den schärfsten Ausdrücken zu Felde zu ziehen. Die gleiche Freiheit hat der Lehrer im profanen Fach nicht. Ich müßte zu lange sprechen, wenn ich es im Einzelnen begründen wollte. Ich müßte auf den Widerspruch hin-

weisen zwischen der mosaischen Schöpfungsgeschichte und der Wissenschaft. Ist es nur möglich, daß im Profanunterricht ein Lehrer den modernen Staat in allen seinen Konsequenzen vor den Schülern begründet? was würde geschehen, wenn ein Lehrer sich die Freiheit herausnimmt, zu sagen: Der moderne Staat garantiert uns die Denk- und Gewissensfreiheit. Ihr habt das Recht, zu denken und zu glauben, was Ihr wollt. Ihr habt das Recht, ja sogar die Pflicht, nirgends halt zu machen als vor der Wahrheit. Ihr habt auch das Recht, nichts zu glauben, die Beziehungen zum Jenseits frei auszubilden. Wenn ein Lehrer an der staatlichen Schule diese Grundgedanken des modernen Staates vortragen wollte vor denen, die die Stützen des Staates werden sollen, was würde geschehen? Man würde ihm in den Arm fallen und es ihm verweisen; du predigst ja den Unglauben. Im Religionsunterricht aber darf der Lehrer diese Grundlagen unbehelligt angreifen, er darf den modernen Staat negieren, der weltliche Lehrer darf ihn nicht in seinem ganzen Umfang begründen — an der Schule des Staats. Der Religionslehrer darf sagen, die größte Sünde ist der Zweifel, die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie werden mir zugeben, daß das unhaltbare Zustände sind, die im schreiendsten Gegensatz stehen zu der Denk- und Gewissensfreiheit, die der Staat proklamiert. Sind etwa die Kirchen allein im Stande, Führer der Sittlichkeit zu sein, ist es wirklich wahr, daß außerhalb der Konfession die Sittlichkeit nicht begründet werden kann? Wenn dem so wäre, müßte der Staat sofort an die Revision seines Bestandes gehen. Dann hätte er ja eine Todsünde begangen, als er die Denk- und Gewissensfreiheit proklamierte. Dieser Staat gibt doch zu, daß der Glaube nicht die Grundlage der Sittlichkeit ist und sein kann, denn sonst dürfte er nicht das Recht der unbeschränkten Denkfürsorge, also auch das Recht der Ablehnung jedes Glaubens proklamieren. Gerade darum verlangen wir nicht, daß die Jugend nicht in der Sittlichkeit erzogen werde, sondern mit allem Nachdruck betone ich, da der Bestand des Staates von der Sittlichkeit abhängt, so ist es Pflicht des Staates dafür zu sorgen, daß die Kinder auch Moralunterricht erhalten. Was der Mensch glaubt, das geht den Staat nichts an. Wie der Mensch handelt, daran hat der Staat das größte Interesse. Es bleibt auch der Kirche überlassen, in ihren Religionsstunden Moralunterricht zu geben. Sie sollte dankbar dafür sein, wenn der Staat auch einen Moralunterricht einführt. Denn wenn die Leute, die nicht glauben, dem sittlichen Nihilismus verfielen, wenn die Leute sich vom Katechismus abgestoßen fühlen, weil er sie innerlich nicht erwärmt, wer sorgt dann für die sittliche Unterweisung dieser Leute? Zwingen zu glauben, kann man niemand. Die Inquisition hat einen Zwang versucht, sie sagte glaub' oder stirb. Dadurch ist gewiß noch kein Mensch gläubig geworden. Auch die moderne Inquisition, die Drohung: glaube, oder du verlierst deine Seligkeit, wird niemand glauben machen. Nur der selbst errungene Glaube ist wertvoll, der das Resultat eigenen Denkens ist. Wenn man nun diese Leute nicht zwingen kann zu glauben, ist doch der Staat verpflichtet dafür zu sorgen, daß sie nicht ohne den nötigen Kompaß durch das Leben gehen. Wenn man im Profanunterricht ohne Rücksicht auf die Konfessionen vorgeht, glauben Sie ja nicht daß dann die so oft befürchteten Uebel eintreten werden. Der Moralunterricht muß das Rückgrat der weltlichen Schule sein, und wird es sein, aber kein trockener, sondern einer, der das Herz erwärmt, und der durch Gewöhnung und Ueberzeugung das Ehrgefühl wachruft, ein Unterricht, der lehrt, wie nützlich es ist, im eigensten Interesse sittlich zu sein. Ein derartiger Moralunterricht kann keine Entfittlichung zur Folge haben. Die Gebote der

Sittlichkeit dürfen nicht von außen aufgetrieben werden, sie müssen herauswachsen aus der selbst gewonnenen Erkenntnis des Guten. (Abg. Zehnter: Der reine Egoismus!) Ich kann Ihnen nicht zumuten, daß Sie das Ganze übersehen, was ich hier meine. Ich kann Ihnen dies hier nicht stundenlang entwickeln. Ich bin berechtigt, zu sagen, daß Sie hinreichend verdächtig sind, von der umfangreichen guten Litteratur hierüber noch sehr wenig gelesen zu haben. Ich kann heute Ihre Einwendungen nicht nach allen Richtungen widerlegen, ich bin aber bereit, mich mit Ihnen an geeignetem Ort auseinander zu setzen, und Ihnen auch meine Litteratur zur Verfügung zu stellen. (Abg. Zehnter: Lesen Sie doch auch einmal die andere!) Die lese ich auch, und habe ich gelesen. Ich habe auch den Katechismus gelesen. Es gibt aber hunderte und tausende von Schülern, die nicht begreifen können, was man ihnen daraus lehrt. Sie werden unter hunderten von Schülern kaum einen finden, der die Lehre von der Erbsünde verstanden hat usw. usw. Ich habe auch die streng gläubige Litteratur gelesen. Ich empfehle Ihnen das Buch eines strenggläubigen Katholiken namens Sickenberger. (Abg. Zehnter: Habe ich gelesen!)

Zum Schluß möchte ich sagen, Sie werden mir entgegenhalten, trotz allem sind die Kirchen Hüter der Sittlichkeit. Lesen Sie aber einmal, wie die Konfessionellen sich gegenseitig über den Wert oder Unwert ihrer Glaubens- und Sittenlehre aussprechen, und hören Sie, wie die berufensten Vertreter des Konfessionalismus und die eigentlichen Sachverständigen sich gegenseitig scharf abfertigen. Wenn ich Ihnen kurz einige Stellen mitteile, so tue ich das durchaus nicht, weil ich diese Aussprüche zu meinen eigenen mache. Es wird den Katholiken weh tun, wenn ich protestantische Äußerungen mitteile, und umgekehrt. Wenn der Staat dem einen folgen wollte, müßte er dem andern die Türe weisen, wiederum auch umgekehrt.

Einer der bedeutendsten protestantischen positiven Theologen, Professor Dr. W. Herrman in Marburg, hat vor kurzem ein in dritter Auflage erschienenenes durchaus wissenschaftlich gehaltenes Buch „Römische und evangelische Sittlichkeit“ herausgegeben, in dem er sehr scharfe Anklagen gegen die katholische Sittenlehre erhebt. Herrman wirft der katholischen Kirche (Vorrede) die „Pfleger sittlicher Korruption“ vor. „Die gewaltsame Herrschaft dessen, was die katholische Kirche religiösen Glauben nennt, schließt die Geradheit und Aufrichtigkeit aus, ohne die kein Mensch sittliche Klarheit gewinnen kann. . . . Das Schlimmste an der römischen Kirche sind nicht die Greuel, die sie gern verhüllt sehen möchte, sondern die Grundsätze, deren sie sich rühmt. . . . Mit dem „Glauben“ der römischen Kirche wollen wir nichts gemein haben. Wir kennen diesen römischen Glauben aus eigener Erfahrung als eine tiefe Verderbnis der Seele, aus der wir Rettung suchen bei Gott“ (S. 10). „Wir sehen, daß die römische Kirche jetzt den sittlichen Kampf in den einzelnen Menschen lähmt und dadurch viel mehr zum politischen und sozialen Verfall ganzer Völker beiträgt, als durch den Rückgang der intellektuellen Kultur, den sie, trotz der Proteste deutscher Katholiken, als eine ihrer Existenzbedingungen anzusehen und zu pflegen fortfährt“ (S. 11). „Was die römische Kirche offiziell Sittlichkeit nennt, ist ein Absterben sittlicher Gesinnung“ (S. 12). „Der religiöse Gedanke wird hier (bei der katholischen Kirche) so verdreht, daß er auf eine Vernichtung der sittlichen Gesinnung hinauskommt“ (S. 16). „Die katholische Kirche fordert zur Gewissenlosigkeit auf“ (S. 35). „Es scheint unbegreiflich, daß Menschen Jesus Christus ehren und

zugleich sich für eine solche unfittliche, also gottlose Frömmigkeit erwärmen können“ (S. 35). „Nichts ist so dringend nötig, als der Kampf gegen die römische Sittlichkeit, die in den Menschen alles un'erdrückt, was ihnen eine Zukunft gibt: das selbständige Gewissen, den Mut der Verantwortung, die Energie, die nicht fertig werden, sondern wirken will“ (S. 51).

Wer solchen Anschauungen huldigt — und deren gibt es sicher sehr viele —, der müßte sich in seinem Gewissen für verpflichtet halten, sofort dafür zu sorgen, daß die staatliche Schule nicht als Pflanz- und Pflegstätte einer Sittenlehre dient, die in der eben geschilderten Weise charakterisiert wird.

Was wird andererseits nicht dem Protestantismus Alles vorgeworfen? In einem Kontrovers-Katechismus für Katholiken und Protestanten von einem Priester der Diözese Straßburg mit bischöflicher Approbation 1902 erschienen, heißt es über die Protestanten:

„Was lehren die Neuerer von den Geboten Gottes? Sie lehren, es sei unmöglich, sie zu beobachten. Was muß man von solcher Lehre halten? Nicht allein, daß sie stracks gegen die Bibel, sondern auch eine wahre Lästerung und eine Quelle der größten Sünden ist.“ „Was müßte das Ende von Allem sein?“ „Daß endlich das Christentum völlig von der Erde verschwinden und ein neues Heidentum an dessen Stelle treten müßte.“ „Welches waren diese Mittel?“ (nämlich der Ausbreitung des Protestantismus). „Den Fürsten gab er Kirchengut, den Mönchen Weiber, dem gemeinen Volk die Freiheit, Fleischeslust, Habsucht, Unbändigkeit — damit reichte Luther aus, und solches erklärt das rasche Zunehmen des Lutheriums.“ „Bierens: Was hindert ferner die Protestanten an der Seligkeit? Sie sterben in ihren Sünden, weil sie dieselben nicht beichten, und sie können sie nicht beichten, weil sie keinen Priester haben, sie loszusprechen. Und was wird das Ende sein? Eine totale Umwälzung oder Revolution. Wer wird protestantisch? Juden, die zeitlichen Gewinn dadurch finden, Katholiken, die ihren Glauben nicht kennen, hier und da ein Katholik, der eine reiche Protestantin heiraten will, leider, gottlob aber selten, ein Priester, dem die Ehelosigkeit zu schwer fällt und der dem Fleisch dient.“ Das „Staatslexikon“, gegründet von der „Görresgesellschaft“ zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, herausgegeben vom Zentrumsabg. Bachem, schreibt: „Da es nur eine wahre Religion (die katholische) geben kann, so ist es gegen die sittliche Ordnung und Gott beleidigend, andere Religionen neben der wahren zur Geltung kommen zu lassen. Im Prinzip muß daher daran festgehalten werden, daß die Staatsgewalt diese (nicht katholischen) Bekenntnisse nicht freigeben darf.“ (I. 764. 2. Aufl.)

In der Weihnachtsallocution vom Jahre 1884 richtet sich Papst Leo XIII. neben seinen Anklagen gegen die italienische Regierung auch gegen den Protestantismus: „Es gereicht uns zum größten Kummer und tiefstem Verdruß, die Gottlosigkeit, mit welcher frei und ungestraft häretische Doktrinen von Protestanten verbreitet und die heiligsten und erhabensten Dogmen unserer heiligen Religion angegriffen worden sind in Rom, im Zentrum des Glaubens und im Sitze des höchsten und unfehlbaren Lehramtes, hier, wo in der wirksamsten Weise die Integrität des Glaubens und die Ehre der einzig wahren Religion geschützt sein müßte.“ Ich könnte aus dem mir zu Gebote stehenden reichen Material noch eine ganze Fülle weiterer Belege für meine Behauptungen bringen, wenn es die Zeit erlaubte. Der Staat kann nun doch

nicht an der Kritik achtlos vorübergehen, die von sachverständiger konfessioneller Seite an der beiderseitigen Glaubens- und Sittenlehre geübt wird, er sollte doch die Verantwortung nicht tragen wollen dafür, daß er eine sittliche Erziehung seiner Jugend an seiner Schule duldet, über die die Konfessionen selbst so schiefe und absprechend aburteilen. Ich wiederhole: Der Staat sollte an seinen Schulen nichts lehren lassen, wofür er nicht die volle Verantwortung tragen kann.

Ich schließe, indem ich Ihnen zurufe: Bieten Sie die Hand dazu, daß ein unhaltbarer Zustand beseitigt, und ein Verhältnis herbeigeführt wird, das allein dem Wesen des modernen Staates entspricht, d. h., wollen Sie den modernen Staat, lenken und führen Sie ihn in allen seinen Konsequenzen aus, helfen Sie — denn es ist eine wesentliche Aufgabe des Politikers, insbesondere eine solche des Liberalismus, eine wahre Volkserziehungsarbeit zu leisten — die Mißverständnisse und Vorurteile im Volke beseitigen, die gegen die Verweltlichung von Staat und Schule in überreichem Maße vorhanden, helfen Sie auf diese Weise eine reinliche Scheidung von dem vorzubereiten, was historisch zusammengekommen, in der weiteren Entwicklung immer mehr auseinander geraten ist, logisch und innerlich nicht mehr zusammengehört. Wer die Denk-, Glaubens- und Gewissensfreiheit aus einer zum Teil auch nur theoretischen Formulierung zu einer wirklichen Tatsache unseres öffentlichen Lebens zu machen bereit ist, der darf sich nicht bloß gegen die konfessionellen Schulen wehren, sondern er muß für die konfessionslosen Schulen eintreten und dem Wesentlichsten an der Religion, der Sittenlehre, einen Platz an der staatlichen Schule verschaffen. Wer dafür eintritt, entreligionisiert, entfittlicht unser Volk nicht, sondern er tut das Gegenteil. Außerhalb der staatlichen Schule mögen die Kirchen in voller Freiheit in ihren Religions-schulen lehren, was sie wollen, die staatliche Schule soll dem Staat gehören und in seinem Geiste wirken, nicht die Gelegenheit bieten, ihn in seinen Grundprinzipien zu bekämpfen. Aber Sie (zu den Nationalliberalen) befürchten von der Trennung von Staat und Kirche eine Zunahme der kirchlichen Macht, einen Zustand, bei dem die Kirchen dem Staate gegenüber Konkurrenzschulen errichten, mit diesen die staatlichen Schulen aus dem Felde schlagen und dann gerade recht die Lehren verbreiten könnten, auf deren Fernhaltung von der Staatsschule ich Wert lege. Ihre Furcht ist unbegründet. Die Frage Unterrichtsfreiheit und staatliches Unterrichtsmonopol ist falsch gestellt. Jeder Staat wird neben seinen Schulen Privaten oder Korporationen nur dann die Konzeption zur Errichtung von Konkurrenzschulen erteilen, wenn ihm die Gewähr dafür geleistet wird, daß Unterricht und Erziehung nicht in einem den Grundlagen des Staates widersprechenden Geiste erfolgt, und wenn er sich in jedem Fall die Kontrolle und Oberaufsicht sichert. Sollten die Zwecke, die ich im Auge habe, was ich bestreite, auf einem andern Wege nicht zu erfüllen sein, würde ich vor dem sogenannten staatlichen Unterrichtsmonopol nicht zurückschrecken. Wenn der Staat in seiner Schule Unterricht und Erziehung von der Höhe aus behandelt, wie er es soll und wie ich es verlange, und insbesondere in seiner Sittenlehre nicht, wie es im Katechismusunterricht geschieht, an den Geist der Kinder unmögliche Zumutungen macht, trocken und pedantisch vorgeht, sondern der geistigen und sittlichen Entwicklung der Jugend entsprechend, nicht bloß den Verstand befriedigt, sondern auch Herz und Gemüt gewinnt, diese erwärmt und erhebt, dann wird die staatliche Schule keine andere zu fürchten haben, abgesehen davon, daß

zur Errichtung von Schulen nicht bloß ein dahin zielender Wille, sondern auch Geld gehört. (Abg. Schneider: Frankreich). Der Zustand in Frankreich ist nicht derjenige, den ich im Auge habe. Dort hat man ohne nötige Vorbereitung der Lehrer, ohne die erforderlichen sonstigen Vorarbeiten von heute auf morgen einen geradezu ungenügenden Moralunterricht eingeführt, der diesen Namen eigentlich nicht verdient. Wenn Sie aber auf Frankreich hinweisen, dann vergessen Sie auch nicht, daß dort die Klöster nicht verboten, sondern unter das allgemeine Vereinsgesetz gestellt sind, und Frankreich macht keine schlechte Geschäfte.

Also: Machen wir dann den modernen Staat zu dem, was er begriffsmäßig sein soll, lassen wir ihn zu sich selbst ausreifen, und lassen Sie andererseits der Kirche und überhaupt allen Konfessionsgemeinden die Bewegungsfreiheit, die im Staat der unbedingten Denk- und Glaubensfreiheit jeder haben soll.

Während der Rede des Abg. Muser übernimmt der zweite Vizepräsident Dr. Heimburger den Vorsitz.

Abg. Fröhlich: Nach der ausführlichen Entwicklung des demokratischen Programms, die wir eben von dem Kollegen Muser gehört haben, wäre zu wünschen gewesen, daß einer der Herren vom Zentrum zum Wort gekommen wäre, wie es auch in der Geschäftsordnung vorgesehen ist. Da dies aber nicht möglich gewesen ist, will ich mich im Anschluß an die ausgezeichneten Ausführungen Musers so kurz als möglich fassen und nur die von ihm noch nicht gestreiften Punkte erörtern. Bei diesen Kultusdebatten zuhört, könnte zu der Meinung kommen, daß unser Land fast ausschließlich aus Katholiken besteht, die ihre Vertretung in dem Zentrum haben, und daß es diesem Zentrum aus rätselhaften Gründen bisher noch nicht möglich gewesen ist, sämtliche Sitze zu erobern und seinen Willen zur Geltung zu bringen. Davon, daß auch noch andere Leute existieren, bekommt man fast nichts zu hören. Daß das Zentrum nicht die alleinige und ausschließliche Vertretung der katholisch getauften Bevölkerung sein kann, davon ist beinahe nie mehr die Rede. Von den $\frac{2}{3}$ unserer Bevölkerung, die katholisch getauft sind, stimmt aber nur die Hälfte für die Zentrums-partei, genau wie auch im übrigen deutschen Reich. Es gibt also auch noch andere Leute im Staate, deren Interesse nicht vollständig bei unseren Kultusdebatten außer Acht gelassen werden darf. Ich freue mich nun, zu bemerken, wie bei den dem Zentrum nicht angehörigen Mitbürgern die Stimmung Fortschritte gemacht hat, die sich in der von uns seit Jahrzehnten in der Öffentlichkeit vertretenen Richtung bewegt: der Staat möge auf die äußeren Machtmittel, die er sich durch die sogenannte „Kulturkampfgesetzgebung“ geschaffen hat, verzichten, und die nicht zur Zentrums-partei schwörenden Elemente unserer Bevölkerung sollen nach dem Grundsatz: „Selbst ist der Mann“ gefördert werden.

Ich möchte mir gestatten, auf eine sehr erfreuliche Bewegung innerhalb der evangelischen Landeskirche hinzuweisen, welche ja insbesondere stark von der Befürchtung durchdrungen ist, daß die Aenderung unserer Kloster-gesetzgebung ebenso wie die Aufhebung des Jesuitengesetzes zum Nachteil des evangelischen Teils der Bevölkerung ausschlagen müßte, weil die kirchliche Organisation bezüglich der äußeren Machtmittel zweifellos nicht im entferntesten die Konkurrenz aushalten kann mit den äußeren Macht-

mitteln, welche der von der katholischen Bevölkerung geschaffenen Organisation zur Verfügung stehen. Diese Bestrebungen haben sich verdichtet zu einem Antrag an die Generalsynode auf Erweiterung des Bekenntnisstandes nach dem heutigen Stand der Wissenschaft, auf Entfernung des Katechismus aus der Volksschule und fakultativen Gebrauch einer neuen Bibelübersetzung. Die kirchlichen Vereinigungen haben den Antrag angenommen, es sei dahin zu wirken, daß der Katechismusunterricht, wie er jetzt ist, aus unseren Schulen verschwinden möge. Er wird in 6 Thesen als eine Dual für Lehrende und Lernende bezeichnet, der sich in seiner Wirkung als nutzlos, ja sogar schädlich erweise, und es wird insbesondere noch darauf hingewiesen, daß die Bearbeitung gerade dieses Stoffes so viele Strafen in der Schule erfordere. Diesen kleinen und bescheidenen Anfang kann man gewiß begrüßen. Gelingt es diesen Kreisen, den Mut zu ihrer eigentlichen kirchlichen Organisation, deren Leistungsfähigkeit und Zukunft wieder zu gewinnen, in höherem Maße, als das bisher gewesen ist, dann wird die von uns vertretene Anschauung wachsen, daß der Staat auf äußere Anwendung rein mechanischer Machtmittel sehr wohl wird verzichten können, die, wie der Herr Minister heute früh mit Recht hervorgehoben hat, immer mehr und mehr nur noch eine Schale ohne Kern zu bilden anfangen. Auf der andern Seite dürfen aber diese nicht zur Zentrumsparthei gehörigen Elemente verlangen, daß sie hinsichtlich der Vertretung ihrer Rechte mindestens mit gleichem Maße gemessen werden, wenn es sich darum handelt, Angriffe, wie die von Wuser hervorgehobenen, zurückzuweisen.

Da ist es nun ganz evident, daß die Anwendung des § 166 des R.-St.-G.-B., wie sie jetzt gang und gäbe ist, tatsächlich zu Ungunsten dieser Elemente ausschlagen muß. Wir erleben jetzt, obgleich der Kollege Fehrenbach heute früh von ungeheuren Anfechtungen sprach, denen die ihm nahe stehende Gruppe der Bevölkerung ausgesetzt wäre — er hat sich freilich lediglich in Andeutungen bewegt — daß ein und derselbe harmlose Mann, der außerhalb jeder offiziellen Verbindung unserer großen kirchlichen Gemeinschaften stehende bekannte Pfarrer a. D. Schwarz nun zum zweitenmale binnen Jahresfrist vor Gericht gezogen wird unter der Beschuldigung, er habe sich gegen den § 166 des R.-St.-G.-B. vergangen. Materiell habe ich mit den Bestrebungen dieses Mannes umsoweniger zu tun, als ich sie nicht einmal kenne; ich interessiere mich für diese Fragen ausschließlich als Politiker und als Jurist und da muß ich sagen, es macht einen gerade zu betrübenden Eindruck, wenn ein Mann, der doch gar nichts getan hat, als daß er seiner Ueberzeugung gefolgt ist und dabei Ausdrücke gebraucht hat, die nicht stärker waren als die in den Kirchenstreiten aller Zeiten und aller Völker von jeher angewendeten, zum zweitenmal nun vor die Schranken des Gerichts gezogen wird, obgleich er das erstemal — und vom juristischen Standpunkt aus mit Recht — rechtskräftig freigesprochen werden mußte. Denn nach der von ihm veröffentlichten Anklageschrift ist subjektiv nichts gegen ihn vorzubringen gewesen, der Staatsanwalt selbst war nach der Anklageschrift der Ansicht, daß es dem Manne darum zu tun war, seine Ueberzeugung zu vertreten; lediglich in der Wahl der Worte soll er zu weit gegangen sein. Wenn man nun aber z. B. hört, wie sein Verleibiger mit Recht sich auf eine Aeußerung des elsässischen Pfarrers und Reichstagsabgeordneten Delsor berufen konnte, der in einer ihm gehörigen Zeitung schreibt: „Zuhälter und Dirnen sind nicht schlechte Protestanten, sondern eine logische Folge des Protestantismus.“... (Abg. Schmidt: Dafür ist er eingesperrt worden! Zurufe: Mit Recht!)

Davon ist mir nichts bekannt; wenn man weiter liest, daß in Würzburg oder Rottenburg ein hoher Geistlicher gesagt haben soll „die Burschen, welche lehrten, daß der Mensch vom Affen abstamme, sollten einen Kopf kürzer gemacht werden“ u. dergl. mehr, wenn man endlich das ganze Material der klerikalen Streit- und Redensarten an sich vorbeiziehen läßt, das in jener Mannheimer Schwurgerichtsverhandlung vorgetragen wurde, so muß man wirklich staunen, wie es möglich ist, daß unsere Gesetzgebung fortgesetzt in diesem Sinne angewendet werden kann, und uns jetzt das traurige Schauspiel bevorsteht, daß der gleiche Mann zum zweitenmal vor Gericht gezogen wird. Diese Sache hat aber auch noch eine andere Seite. Bekanntlich hat der Freispruch, der als Fehlpruch bezeichnet wird (ich selbst halte ihn nicht für einen solchen), dazu geführt, daß sog. Sühnegottesdienste abgehalten wurden. Ich muß offen gestehen, ich war erstaunt darüber, daß die Regierung ihnen gegenüber nichts als die nackte Passivität beobachtet hat. Wenn es sich um sonstige Demonstrationen handelte, beispielsweise Maiseiern und früher auch Frohnleichnamspredigten, dann war man jeberzeit rasch bei der Hand und ist es auch jetzt noch, allein wenn man, wie es hier geschah, die staatliche Gerichtsbarkeit nicht mehr anerkennt als letzte Instanz, sondern einseitig sich das Recht provokatorischer Demonstrationen gegen die staatliche Rechtsprechung nimmt, während der Staat auf der andern Seite aus Billigkeitsgründen mit Hunderttausenden von Zuschüssen der Kirche unter die Arme greift und offiziell ihre Bestrebungen fördert, und wenn man dann ruhig gestattet, daß so provokatorisch gegen die staatliche Gerichtsbarkeit aufgetreten wird, so stehe ich vor einem Rätsel. Das ist doch ein Schlag ins Gesicht des modernen Staates, der nicht ohne eine entsprechende Antwort bleiben sollte, und der, wenn derartige Institutionen ständig werden sollten, sehr bedenkliche Konsequenzen haben könnte. Diese Erscheinung hat auch in den Kreisen, auf die ich bereits hingewiesen habe, deshalb einen so ungeheuren Eindruck gemacht, als umgekehrt seitens desselben Staatsanwalts ein anderer Fall ohne jede Remedur geliebt ist. An die Staatsanwaltschaft Heidelberg wurde eine Anzeige erstattet, worin ein Feldhüter aus Kirchheim beschuldigt — und auch überführt wurde (durch Geständnis und Zeugen) — daß er als Konvertit einem früheren Glaubensgenossen gegenüber, der ihn zur Rede stellte, den Ausdruck gebrauchte: „ich mache einen Haufen auf die Bibel“.

Darauf erging Anzeige und Abweisung mit folgender Begründung: „Auf Ihre Anzeige vom 13. März 1904 gegen Melchior Kimmmler, Feldhüter, wegen Vergehens gegen die Religion eröffne ich Ihnen, daß ich das Verfahren aus rechtlichen Gründen einstelle. Die von dem Angezeigten gebrauchten Aeußerungen, wie sie sowohl durch Ihr Zeugnis als auch dasjenige anderer Personen festgestellt sind, erfüllen nicht den Tatbestand des § 166 des R.-St.-G.-B. Dessen Anwendbarkeit ist von der Tatsache abhängig gemacht, daß eine Beschimpfung der Einrichtungen oder Gebräuche einer Religionsgesellschaft stattgefunden hat. Unter dieser Voraussetzung ist ein beschimpfender Angriff gegen die Bibel nur dann zu rechnen, wenn sie in ihrer Bedeutung als Grundlage des Glaubens und als Begründung für religiöse Einrichtungen angegriffen ist. Nach dem Zusammenhang des in der Anzeige geschilderten Vorganges aber lag es dem Kimmmler fern, einen solchen Sinn in seine Worte zu legen. Er hat vielmehr nur in allerdings ungehöriger Form ausdrücken wollen, wie wenig Wert er auf die von Wendling behauptete Tatsache legt, daß dieser

schon oft und viel in der Bibel gelesen habe. Damit fehlt aber jede beleidigende Beziehung gegen eine Religionsgesellschaft und das Verfahren ist demnach einzustellen." In diesen Kreisen wird mit Recht gesagt: Wenn schon Äußerungen wie die Schwarz zur gelegten, nämlich „Fetischismus“ und „Mundlaß“, einen Mann vors Schwurgericht ziehen können, und diese unzweifelhafte Beschimpfung bietet keine Grundlage zum Einschreiten, dann, sagen diese Kreise, wäre es uns lieber, wenn der § 166 fiel; wenn Ausdrücke wie Fetischismus nicht mehr frei stehen, so fühlen wir uns in unserm Rechtsbestand aufs Tiefste bedroht, und ich kann, rein als Jurist gesprochen, dies Gefühl nur als berechtigt anerkennen. Der Unterschied zwischen den Fällen, die der Abg. Wildens dargestellt hat, und die der Abg. Fehrenbach in sehr anerkennenswerter Weise durchweg richtig charakterisiert hat, ist der: Die Angriffe, die der Abg. Wildens geschildert hat, gehen alle von hoch offiziellen Stellen aus, während umgekehrt die vom Abg. Fehrenbach geschilderten Fälle höchst private Leistungen einzelner Personen sind ohne offizielle Bedeutung. In den weitesten Kreisen wird man mir zustimmen, wenn ich sage: Unter diesen Umständen ist der Beweis nicht erbracht, daß die Rechtslage eine zum Nachteile des katholischen Volks ungünstige sei. Wenn andere behaupten, die Sache scheine umgekehrt zu liegen, so ist diese Behauptung zurzeit mit gewichtigeren Gründen gestützt. Ich gestatte mir die Anfrage an die Regierung, ob sie mit einer derartigen Handhabung des § 166 und auch damit einverstanden ist, daß wir einen solchen Sühnegottesdienst, wie er anlässlich der Freisprechung des Pfarrers Schwarz angeordnet wurde, ruhig hinnehmen müssen? Denken Sie sich in die Lage des Angeklagten vor einem solchen Schwurgericht. Kann der Angeklagte ruhig dastehen, wenn er nicht weiß, ob nicht die größere Hälfte der Geschworenen oder alle an einem solchen Sühnegottesdienst teilgenommen haben, und ihnen fremde Rechtsanschauungen dort eingeschärft worden sind mit den dringlichsten moralischen Mitteln, denen gegenüber der Staat einfach die Waffen streckt? Das ist ein Gefühl, daß jeden Staatsbürger in dieser Situation gewiß veranlassen wird, gegen den Spruch eines solchen Schwurgerichts mißtrauisch zu werden. Er wird nicht mehr das Gefühl haben, daß er den vollen staatlichen Rechtsschutz genießt.

Umgekehrt sehe ich kein Äquivalent gegen diese Bedrohung der Rechtsgleichheit. Es wird nach Lage der Gesetzgebung sehr schwierig sein, hier Remedur zu schaffen. Der Herr Minister hat vor 2 Jahren gesagt, der Erzbischof kann schreiben, was er will, das geht mich nichts an. Er bezieht aber doch ganz namhafte Geldmittel aus der Staatskasse, er beruft sich sogar auf das Billigkeitsgefühl für Zuschüsse des Staates, ich meine, wenn nicht ein Privilegium für ihn geschaffen werden soll, dann muß auch verlangt werden, daß er im Rahmen der für jeden andern Menschen geltenden Gesetzgebung bleibt und eine demonstrative Provokation gegen ein rechtskräftiges Urteil unterläßt. Die Regierung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß hier Abhilfe geschaffen wird. Gleiches Recht für alle. Ich weiß nicht, ob ich auch jetzt wieder als Kulturkämpfer angesprochen werde, wie es mir schon einmal gegangen ist. Ich habe mich damals dagegen gewehrt und werde es auch heute tun. Ein Kulturkämpfer bin ich nicht. Darunter versteht man jemand, der die äußerlichen Machtmittel des Staats einseitig gegen eine bestimmte konfessionelle Richtung anzuwenden für nötig hält. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß dies nicht nötig ist. Wir können und müssen mit einer vollkommen gleichmäßigen Gesetzgebung auskommen.

Sehr lange Zeit bin ich Hand in Hand mit den Herren da drüben öffentlich aufgetreten, so lange es sich darum handelte, ihnen die Gleichberechtigung zu erkämpfen, die sie bis vor 15 Jahren ebenso wenig gehabt haben, wie irgend eine andere oppositionelle Partei. Der Abg. Zehnter freilich hat mir neulich zugerufen, ich sei gar nicht dabei gewesen. Der Herr Präsident hat mich darauf unterbrochen, vor Zwischenrufen gewarnt und mich ersucht, auf solche auch nicht einzugehen. Das hat aber den „Badischen Beobachter“ nicht gehindert, über diesen Zwischenruf des Abg. Zehnter einen Artikel zu schreiben und ihn als sehr treffend darzustellen. Ich halte mich für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß dieser Zwischenruf des Abg. Zehnter nur schwer mit den Tatsachen wird in Einklang gebracht werden können. Ich habe mich schon, ehe ich wahlberechtigt war, an der Ausübung des Wahlrechts indirekt dadurch beteiligt, daß ich 1887 2 protestantische Kameraden veranlaßt habe, 2 Zentrumszetel in die Wahlurne zu legen. (Große Feitlichkeit!) (Abg. Zehnter: Damals waren Sie konservativ!) Nein, ich kann es Ihnen durch Zeugen beweisen, daß ich seit meinem ersten Semester der freisinnigen Partei angehöre. Seit 1890 bin ich allerdings mit dabei gewesen und begreife nicht, wie man mir einen solchen Vorwurf machen kann. Ein mildernder Umstand für Zehnter scheint mir zu sein, daß er nicht dabei gewesen ist. Ich habe ihn erst gesehen, als das Zentrum schon gleichberechtigt war.

Die Anregungen Müsers auf Aenderung der Gesetzgebung über die Klöster kann ich nur begrüßen. Eine heutige Bemerkung des Herrn Ministers schien mir in embryonischem Zustand schon den Gedanken Müsers zu enthalten. Also sind wir in der wunderbaren Lage, das Zentrum zu ersuchen, einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher diesen Gedanken möglichst rasch zur Durchführung bringt, ich glaube, er würde bis in die Reihe der Nationalliberalen hinein keinem Widerspruch entgegenkommen. Wenn es darum zu tun ist, daß dieser entsetzliche Streit aus der Diskussion ausgeschiedet, der sollte mit beiden Händen zugreifen.

Ich sehe die Bedeutung der Kultusdebatte auch in ihrer indirekten Wirkung auf die taktischen Fragen unserer Politik und sehe in der Kultusdebatte auch ein Kriterium dafür, nach welchen taktischen Grundsätzen unsere Parteien an der Politik für die beiden nächsten Jahre sich beteiligen wollen. Wird es gelingen, daß diejenige Partei, die der Ansicht ist, daß das gesamte politische Leben von rein konfessionellen Gesichtspunkten aus betrachtet werden soll, die dominierende Stellung beibehält und noch weiter befestigt wird, es gelingen, diesen Zustand, der im ganzen deutschen Reich schon besteht, auch auf Baden zu übertragen oder nicht? Die Leute, die die Verantwortung dafür trifft, daß dieser Zustand eintritt, den wir befürchten, sitzen rechts von uns. Wird die nationalliberale Partei sich entschließen können mit den vom Abg. Muser vorgeschlagenen Grundsätzen in den Kampf einzutreten, der schließlich doch einmal geführt werden muß, dann werden wir erfreulichen Zuständen entgegengehen. Wenn aber der verhängnisvolle Irrtum auf nationalliberaler Seite Platz greifen sollte, daß nur mit Hilfe der schwarzen die roten Bataillone geschlagen werden können, so wird die nationalliberale Partei dazu beitragen, daß dieser einseitige Konfessionismus auf absehbare Zeit hinaus der herrschende sein wird. Hier liegt der Angelpunkt der Beurteilung auch unserer Kultusfrage, und ich kann deshalb wieder an den Beginn meiner Rede anknüpfen und nur erklären, wir sind gerne bereit gleiches Recht und gleiches Licht für alle zu schaffen. Damit muß aber Hand in Hand gehen der Verzicht, durch Ausnahmegesetze etwas erreichen zu wollen.

Die Frage, die vor 2 Jahren aufgestellt worden ist, ob man für oder gegen Klöster sei, ist eine durchaus schiefe und falsche. Man kann sehr wohl für Aufhebung dieser Ausnahmegegesetzgebung stimmen, ohne sich damit für die Klöster zu erklären. Wenn wir auf der einen oder anderen Seite daran festhalten, daß der positive Kampf gegen die Entwicklung der konfessionellen Gesichtspunkte in der Politik energisch durchgeführt werden soll, dann haben wir bereits ein großes Ziel vor uns. Der einzige Einigungspunkt ist der Gegenstand, den wir erst vor kurzem behandelt haben: Die Volksschule. Wenn es uns gelingen sollte, diese so zur Entfaltung ihrer Kräfte zu bringen, wie dies mir und dem Abg. Nusser vorschwebt, dann dürfen wir hoffen, daß die nachfolgenden Generationen mit Entsetzen zurückdenken werden an die Zeit, wo man die besten Kräfte in einem aussichtslosen Kampf verzehrt hat. Deshalb erlaube ich mir, die Herren von der rechten Seite zu bitten, ernstlich auf die Prüfung der von mir vorgebrachten Vorschläge einzugehen. Die Regierung hat Ihnen (zu den Nat.lib.) so deutlich wie möglich den Zustand gezeigt, wie er besteht. Mit Recht ist von der Regierung darauf hingewiesen worden, daß die Politik, die Sie verfolgen, ein Unglück ist, weil Sie die Mehrheit im Lande und bald auch in Ihrer Partei gegen sich haben.

Abg. Lehmann: Es wird verlangt, daß wir hier bei diesem Etatposten die staatliche Unterstützung drei verschiedener Kulte, des katholischen, evangelischen und israelitischen genehmigen, und es ist ganz erklärlich, daß bei dieser Gelegenheit die ganze Frage der religiösen Gemeinschaften aufgerollt wird, und Betrachtungen darüber angestellt werden, ob eine Unterstützung dieser Gemeinschaften überhaupt oder nur in gewissem Umfang gutzuheißen ist. Die nationalliberale Partei will in diesem Budget die beiden Posten für das Priesterseminar in St. Peter und das theologische Konvikt in Freiburg genehmigen, sie will aber für das nächste Budget diese Posten streichen. Wahrscheinlich wird man sagen, das geschehe, um der Kirche Zeit zu geben, ihre Verhältnisse zu sanieren. Diese Stellungnahme der nationalliberalen Partei zeigt von neuem, daß sie aus ihrer Halbheit nicht herauskommt. Sie hat immer in dieser Frage eine Stellung eingenommen, die niemals konsequent war. Es ist notwendig, darauf hinzuweisen, weil, wenn die Entwicklung so weiter geht, die Kirche einen erheblich größeren Einfluß auf die Staatsgewalt bekommen wird, und dazu hat die nationalliberale Partei durch ihre Halbheit ganz wesentlich beigetragen. Sie hat erklärt, daß die konfessionelle Lehre vielfach in Widerspruch stehe mit der Wissenschaft und hat geglaubt, die Macht der Kirche durch die Kulturkampfsgegesetzgebung zu brechen. Sie hat aber nicht die Konsequenzen gezogen, sondern sie ist gegenüber dem politischen Katholizismus Schritt um Schritt mutlos zurückgewichen, hauptsächlich aus dem Grund, weil sie in einem furchtbaren Dilemma sich befindet. Es wurde von hoher und höchster Stelle die Parole ausgegeben, es müsse dem Volk die Religion erhalten bleiben, um die Unzufriedenheit der unteren Klassen zu bekämpfen. Wenn man einen solchen Standpunkt einnimmt, kann man allerdings nicht aus diesen Halbheiten herauskommen. Deshalb imponiert uns aber auch nicht, wenn die nationalliberale Partei sich den Anschein gibt, als ob sie für die Freiheit der Wissenschaft eintrete, weil sie will, daß ihre Wirkungen auf die sog. unteren Schichten der Bevölkerung die sein sollen, sich mit ihrem Lose auszuföhnen. Wissenschaft

und Religion sollen dazu mißbraucht werden, die mit ihrem Lose mit Recht unzufriedene Arbeiterklasse nieder zu halten; die Religion soll Polizeidienste verrichten, weshalb die Nationalliberalen sich nicht dazu aufschwingen können, die Staatsreligion durch private Religionsgemeinschaften zu ersetzen. Die Sozialdemokratie hat deshalb immer erklärt, daß Religion Privatsache ist. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß wir jede Lehre unbesehen hinnehmen müßten, sondern dieser Satz bedeutet nichts anderes, als daß der Staat seinen starken Arm nicht dazu hergeben soll, um der Kirche den nötigen Unterhalt zuzuführen. Man könnte den Einwand machen, daß bei den derzeitigen politischen Verhältnissen die Einführung dieses Grundsatzes eine Verstärkung des politischen Katholizismus zur Folge haben würde. Möglich ist das schon, aber auf die Dauer würde es nicht der Fall sein. Jedenfalls würde es der katholischen Kirche nicht schwer fallen, die zum Unterhalt ihrer Kirche notwendigen Mittel ohne staatliche Hilfe aufzubringen, denn dafür ist das religiöse Bewußtsein in den katholischen Massen noch zu stark, als daß sie der Vorbereitung auf das von ihnen geglaubte Leben im Jenseits sich nicht würden etwas kosten lassen. Ob es bei der evangelischen Kirche so sein würde, scheint mir allerdings etwas fraglich. Da die evangelischen Kreise der Bevölkerung aber reicher sind, so könnte sie ihre Gemeindeglieder in höherem Maße zu den Unterhaltungskosten der Kirche heranziehen. Daß es nach der Durchführung der Trennung von Staat und Kirche keine Differenzen zwischen beiden zu geben braucht, erhellt daraus, daß diese Trennung in Amerika ja seit langem besteht, ohne daß Klagen laut geworden wären. Nun wird gesagt, es würde dann in Wegfall kommen, daß wenn zur Erhebung von Beiträgen durch die Kirche der Staat seine Mitwirkung versagt, die Steuer nicht eingehen würde. Jetzt leidet allerdings der Staat den kirchlichen Gemeinschaften zur Beibehaltung der Steuer seinen Arm, schießt den Leuten seine Exekutoren ins Haus. Das würde allerdings künftig aufhören, dafür wäre aber auch nicht mehr die Genehmigung des Staates zur Erhebung von Steuern erforderlich. Die Kirche kann alle ihre Ausgaben decken, sie kommt nicht mehr in Verlegenheit. Wenn man meint, die Gläubigen würden sich dann um die Steuer herumdrücken, so unterschätzt man doch den Einfluß der Geistlichen auf das Volk sehr. Auch vom Standpunkt der Kirche wäre das nicht bedauerlich, denn sie würde dann sehen, wer nicht soviel religiöses Gefühl hat, um seine kirchliche Beiträge zu entrichten. Auch die freireligiösen Gemeinden sind so organisiert, nur besteht bei ihnen keine feste Steuer, sondern die Gemeindeglieder schätzen die Höhe ihrer Beiträge nach der Höhe ihres Einkommens selbst ein und betrachten eine gerechte Selbstbesteuerung als ihre moralische Pflicht. Die evangelische Kirche würde, wenn ihre Mitglieder dann auch so handelten, im Gelde schwimmen und hätte es nicht notwendig, für ihre Kirchenbauten zu so fragwürdigen Mitteln zu greifen, wie sie die Vorgänge beim Bommernbankprozeß in Berlin gezeigt haben. Der frühere Führer des Zentrums, der verstorbene Windthorst, hat sich auch während des Kulturkampfs bereit erklärt, diesen letzten Schritt, Kirche und Staat zu trennen, eventuell zu machen. Man wird mir nun entgegenhalten, das sind historisch gewordene Zustände, die sich nicht von heute auf morgen ändern lassen. Wir wollen aber gar nicht, daß die Zustände von heute auf morgen geändert und aufgehoben werden, wir begnügen uns, wenn die Reform jetzt energisch in Angriff genommen und mit der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche begonnen wird.

Was den Streit zwischen Staat und Kirche selbst anlangt, so ergibt er sich aus den Kompetenzen. Die Kirche hat früher einen größeren Einfluß gehabt, diesen Einfluß mag sie nicht fahren lassen, sie kämpft darum, andererseits kommen die kirchlichen Anschauungen mit den staatlichen häufig in Konflikt. Schon daß die kirchlichen Gemeinschaften unter sich keinen Frieden halten können, führt zu diesen Konsequenzen. „Evangelischer Bund“ und „Jesuitenorden“ sind zu förmlichen Schlagworten geworden. Durch diesen Kampf hat sich die Bevölkerung gespalten, er hat viel Erbitterung hervorgerufen. Der Kampf zwischen Christentum und Juden ist kein so erbitterter als der zwischen den verschiedenen christlichen Konfessionen; der Antisemitismus hat seine Rolle ausgespielt. Da ist nun erklärlich, daß zwischen Staats- und Kirchengewalt fortgesetzt Differenzen entstehen. Zunächst bezüglich der gemischten Ehe. Die katholische Kirche verlangt, daß der ihr angehörige Elternteil auf der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion besteht. Wenn der andere Elternteil fromm ist, wird er die Kindererziehung in seiner Religion verlangen, und dann ist durch diese Frömmigkeit beider Ehegatten der Streit in die Familie getragen. Der katholische Teil, der zur Beichte gehen muß, ist hier schlimmer daran, als der evangelische. Er kann sich also seinen Pflichten nicht so entziehen. Die Folgen sehen wir von Tag zu Tag, der häusliche Unfrieden ist vielfach darauf zurückzuführen. Die katholische Kirche wird auch immer um einige Grade intoleranter sein als die evangelische, weil die letztere von ihr als abgefallen betrachtet wird. Wenn die Führer des badiſchen Zentrums heute sagen, sie nehmen die Zivilehe, die Simultanschule als gegeben hin, sie geben sich mit den Zuständen zufrieden, so weiß ich nicht, ob man zu allen Zeiten und überall so denken wird. Ich zweifle ja nicht, daß die Abg. Zehner und Zehrenbach es zur Zeit so meinen, wenn man aber zu einer anderen schärferen Richtung kommt, so weiß ich nicht, ob es nicht heißen wird: Zehrenbach, Apostata! (Große Heiterkeit). Und daß die katholische Geistlichkeit in Baden nicht weniger intolerant ist, wie in anderen Bundesstaaten, dürfte zur Genüge bekannt sein.

Erst gestern habe ich wieder in der Frankfurter Zeitung einen Fall gelesen, wo ein Geistlicher in Pforzheim den Patientinnen im Krankenhaus wegen der Kindererziehung starke Vorwürfe gemacht hat, so daß die Stadtverwaltung sich ins Mittel legen mußte. Ich will andere Fälle, um Kreuz zu sein, übergehen. Daß die Ergebnisse der Wissenschaft häufig mit den Lehren der Kirche in Widerspruch stehen und so widerspruchsvoll in den Schulen gelehrt werden, habe ich bei der Mittelschuldebatte nachgewiesen und habe einige Vorschläge gemacht, die man mir damals sehr übel genommen hat. Aus diesem Dilemma werden Sie (zum Zentrum) nicht herauskommen. Der Abg. Kopf hat früher gesagt, die Lehrfreiheit müsse ihre Grenzen haben an der Moral, d. h. selbstverständlich an der christlichen Moral. Die gläubige Wissenschaft wird gelehrt werden dürfen. Was ist aber christliche Moral, was ist Moral überhaupt? Beides sind wandelbare Begriffe, sie waren vor einem Jahrhundert etwas anderes als heute. Wenn man sagen will, die Freiheit der Wissenschaft habe ihre Grenzen an der Moral, so müßte der Begriff der Moral feststehen. Dann wäre die Wissenschaft aber keine Wissenschaft mehr, die sich entwickelt, sondern sie wäre eine gläubige Wissenschaft, unfähig, sich weiter zu entwickeln und der Lösung der Welträtsel näher zu kommen.

Was die Aufhebung des Jesuitengesetzes anlangt, so ist bezeichnend, daß die nationalliberale Partei in Deutsch-

land daran festhält, daß der Jesuitenorden eine Moral vertritt, die bekämpft werden muß. Die Ausschließung der Jesuiten geschieht nach der Meinung der Nationalliberalen aus moralischen Gründen. Man beruft sich auf den Satz: Der Zweck heiligt die Mittel. Er ist aber oft aufgestellt und ebenso oft widerlegt worden, ich lasse mich darum auf ihn nicht ein. Ich meine nur, wenn der Grundsatz wirklich Geltung haben soll bei den Jesuiten, so ist das insofern nicht schlimm, als sie nicht die Einzigen sind, welche nach diesem Grundsatz handeln, denn diese Moral wird auch häufig anderswo, namentlich in der Regierungspolitik praktiziert. Dies könnte also keine Ursache sein, die Jesuiten anders zu behandeln als andere Leute. Der Orden ist zur Bekämpfung des Protestantismus gegründet worden. Es steht fest, daß die Geistlichen darin sehr gut durchgebildet werden, um sie zum Kampf gegen die „Irrlehren“ zu befähigen. Wenn man glaubt, man müsse die Jesuiten aus Deutschland ausschließen, so steht das so aus, als ob man vor ihnen Furcht hätte, als ob die evangelische Kirche nicht den Mut hätte, den Kampf mit ihnen aufzunehmen. Wir sind aus Gründen des gleichen Rechts für die Wiederzulassung der Jesuiten, obgleich sie ja nach den Versicherungen des Zentrums ganz besonders zum Kampf gegen meine Partei befähigt sein sollen. Woher kommt es nun, daß der politische Katholizismus in den letzten 20 Jahren in Deutschland so an Einfluß gewinnen konnte?

Man sagt, der katholische Geistliche gehe aus dem Volk hervor, die Chelofigkeit erlaube ihm mehr, sich seinem Beruf zu widmen, die Ohrenbeichte befähige ihn, den inneren Menschen besser kennen zu lernen. Alle diese Erklärungen genügen aber nicht. Alle diese Dinge bestehen schon lange. Vor 100 Jahren hatte aber die katholische Kirche lange nicht den Einfluß wie jetzt. Die jetzt heranwachsende Generation ist viel kirchlicher als die frühere. Es kommt dazu die ökonomische Unsicherheit, in der die große Masse des Volks sich heute befindet. Denken Sie an die beschloßenen Arbeitermassen, an den Niedergang des Kleinbürgertums. Der Kapitalismus macht diese Volksschichten empfänglicher für die Religion, weil er ökonomisch die festesten Bollwerke stürzt, das Kleinbürgertum zermalmt und alles in Fluß bringt. Ist es da nicht erklärlich, daß diese bedrängten Schichten ihren Blick himmelwärts richten? Aber je mehr Freiheit man der Kirche gibt, desto eher wird diese Periode überwunden werden, allerdings muß man konsequent sein.

Ich habe jetzt unsern Standpunkt begründet. Wir können nicht für den Kultustitel stimmen, weil wir grundsätzlich auf dem Standpunkt stehen, daß die Aufgaben von Staat und Kirche grundverschieden sind und sie deshalb von einander zu trennen sind. Ob nachher alles eintreten wird, was Rufer namentlich auch in Beziehung auf die Schule erhofft, steht auf einem andern Blatt. Sehr viel dürfte jedenfalls gebessert werden. Noch eines! Man hat gesagt, weil die Missionen zugelassen seien, könnten auch die Klöster nicht verboten werden, weil das Verbot eigentlich gegenstandslos geworden sei! Das ist richtig! Der Herr Minister hat ja heute schon versprochen, daß nun auch Männerklöster zugelassen werden sollen. Es wurde der Vorschlag gemacht, daß Zentrum und Liberale sich einigen sollen über die Zahl der Klöster. Ich stehe auf dem Standpunkt, man solle soviel Klöster zulassen, wie die Katholiken wollen. Bei allzuvielen Klöstern wird es auch Herrn Zehrenbach nicht wohl sein. Wenn aber die Nationalliberalen glauben, dies mit ihrem Gewissen nicht vereinigen zu können, so würde ich vier Klöster vorschlagen, eines für jedes Landeskommissariat. (Große Heiterkeit im

Zentrum.) Die Mittel zur Herstellung der nötigen Bauten dürften mit Leichtigkeit ausgebracht werden, denn das katholische Volk ist ja opferfähig. So hat, wie ich höre, vor einigen Tagen die Mission in dem kleinen Orte Jöhlingen 900 Mark eingebracht.

Die Beratung wird hier abgebrochen.

Schluß der Sitzung nach 8 Uhr abends.

* **Karlsruhe, 23. Juni.** 14. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Samstag, 25. Juni 1904, vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des zweiten Berichts (mündlich) der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betr. Berichterstatter: Geh. Rat **Levald**.
3. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902 und 1903 und damit in Verbindung die Petition des Gemeinderats der Stadt Eberbach und anderer Orte, die Erbauung des zweiten Gleises der Eisenbahnstrecke Neckargemünd—Neckarelz betr. Berichterstatter: Geh. Rat **Sonjell**.
4. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues nebst Nachtrag für die Jahre 1904 und 1905. Berichterstatter: Geh. Rat **Sonjell**.

r
l,
on
e
nt
on
es
in
ch
tr:
s
re

